J. pract.
9

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2490. a.

J. Rat. 9

Archivordnung

und

Instruction

des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Carl Friedrich

Marggraven zu Baden und Hochberg ꝛc.

wornach

sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Versehung ihres Amts zu achten haben.

Carlsruhe,
Gedrukt in Macklots Hofbuchdrukerey
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Archiv-Ordnung.

Einleitung.

Festsezung der Gesichts-Puncte.

§. 1. Warum Gesichtspuncte nöthig.
— 2. Worinn sie bestehen.
— 3. Requisiten der Brauchbarkeit.
— 4. — — Auffindlichkeit.
— 5. — — Aufbewahrlichkeit.
— 6. — — Wichtigkeit.

Erster Abschnitt.

Plan des Archivs.

— 7. Classificirung der Acten.
— 8. Charakterisirung derselben allgemeine.

§. 9. — — — — besondere.
— 10. Topographirung — specielle.
— 11. — 12. — — generelle.
— 13. Phisiographirung der Acten.
— 14. Fasciculirung.
— 15. Sortirung.
— 16. Einquartierung.
— 17. Archivs-Dienst- oder Bewahrungs-Repertorium.
— 18. Geschäfts-Repertorium; dessen Theile: als
— 19. Familien Repertorium.
— 20. Staats. — — —
— 21. Hoheits- — — —
— 22. Kirchen- — — —
— 23. Lehens — — —
— 24. Schuldregister.
— 25. Stammguts-Register.
— 26. Abgabs-Repertorium.
— 27. Complirüng des Archivs.
— 28. Recrutirung desselben von Aemtern
— 29. — — — — — von Dicasterien.
— 30. Verhältnis der Registraturen zum Archiv-Plan.

Zweiter Abschnitt.

Ausführung und Erhaltung des Archivsplans.

§. 31. Uniformirung der Acten.
— 32. Umquartirung derselben.
— 33. Regulirung und Repertorisirung.
— 34. Präparirung der nachwachsenden Acten.
— 35. Incorporirung der unwichtigen.
— 36. Cassirung der überflüssigen.
— 37. Incorporirung der wichtigen.
— 38. Extrahirung, Remittirung, und Notabilien-Buch.
— 39. Conservirung der Acten.
— 40. Extradirung — —
— 41. Retradirung — —

Dritter Abschnitt.

Amtspflichten der Archivs-Personen.

— 42. Amt des Archivars
— 43. — Der Mitbeamten am Archiv.
— 44. — Der Archiv-Schreiber.
— 45. — Des Archivs-Dieners.

§. 46. Vorschriften gegen Feuersgefahr.
— 47. Verhalten in Feuersnoth.
— 48. Pflicht des Archivs = Commissarii überhaupt.
— 49. — — bei dem Archiv.
— 50. — — bei den Dicasterial Registraturen.

Anhang.

Alphabetische Physiographie des Archivs.

Einleitung

Festsetzung der Gesichts=Puncte.

§. 1.

Das fürstliche Archiv hat durch mehrere Brandbeschädigungen und Flüchtungen vielen Verlust erlitten: ist durch Vereinigung mehrerer verschiedenartig bearbeiteten einzelnen Landes=Archiven (als z. E. des Baden=Badischen, Ebersteinischen u. s. w) in einen Stand gekommen, welcher für eine zusammenstimmende Planmäßigkeit manches zu wünschen übrig läßt, leidet durch die Folgen des dermaligen Reichs=Friedens=Schlußes abermahls eine merkliche Aenderung, und fordert eben darum nunmehr eine neue zweckmäßige Bearbeitung. Wenn damit der Zukunft vorgesorget, bei möglichster Erleichterung für die Archiv=Beamte die hinlängliche Zuverläßigkeit für die arbeitende Räthe erzielet, und die einmal hergestellte Ordnung,

auch nach einer Einheit der Grundsäze fortgesezt und erhalten werden soll; so ist unumgänglich nothwendig, daß hierinn die sachgemäße Gesichtspuncte und die schicklichen Mittel zu deren Erreichung der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archiv-Beamten ferner nicht überlassen, sondern durch landesherrlich sancirte Normen festgesezt werden.

§. 2.

Die Zwecke, welche der Archivs-Einrichtung zum beständigen Augenpunct dienen müßen, sind vierfach: Die **Brauchbarkeit** des Archivs für den arbeitenden Rath oder Diener des Staats, gehet unmittelbar aus der ganzen Absicht hervor, für welche das Archiv errichtet ist, und ist daher der oberste Grundsaz, welcher den ganzen Plan leiten muß, und dem alle übrige unterzuordnen sind: die **Vorfindlichkeit** alles deßen, was verlangt wird, schließt als Mittel für den Zweck sich zunächst an jene Eigenschaft: sie erfordert eine solche Faßlichkeit der Einrichtung daß auch ein, noch nicht lang am Archiv angestellter Diener, dem sein Gedächtniß statt aller Rückweisungs-Mittel noch nicht dienen kann, sich leicht darinn orien-

tiren könne, und ihr muß also alle jene Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der ersten Eigenschaft unbeschadet, statt findet. Die **Aufbewahrlichkeit** ist ein weiterer Sehpunct der den Plan leiten muß, weil Schriften von verschiedenerlei Materie und Form im Archiv versammelt werden, die einerlei Behältnis und einerlei Behandlung nicht gleich gut ertragen können. Endlich die **Wichtigkeit** der aufbewahrten Papiere kommt auch bei der Aufbewahrung sowohl, als selbst schon bei dem Plan und bei der Bearbeitung in Betracht, damit das wichtigere genauer und zum Theil früher bearbeitet, und so aufgestellt werde, wie es bei drohenden Gefahren mit Sicherheit und Schnelligkeit vor dem übrigen ausgehoben, und zuerst gerettet werden kann.

§. 3.

Für die **Brauchbarkeit** kann nur dadurch gesorgt werden, wann man alle im Archiv vorfindliche Urkunden und Acten in einer kurzen summarischen Anzeige ihres Betreffs und wesentlichen Innhalts allgemein darstellt, diese Darstellung durch eigene Bezeichnung unter zweckmäßigen Abtheilungen versammelt und die

Uebersicht alles dessen, durch ein darnach eingerichtetes Verzeichnis erleichtert. Jene Anzeige des Betrefs und des wesentlichen Innhalts in einen summarischen Ueberblick zusammengefaßt, heißt in der Folge dieser Ordnung, die Characterisirung der Acten. Die Bezeichnung, welche dem Aufzubewahrenden gegeben wird, um sie darnach unter zweckmäßige Abtheilungen versammeln zu können, macht ihre Rubricirung aus. Endlich die Eintragung der Rubrick und des Characters der Acten in die darnach eingerichteten Verzeichniße, heißt die Repertorisirung derselben. Die Characterisirung muß dem durch Lesung der Acten vernünftig instruirten Ermessen erfahrner Archivs Beamten überlassen bleiben; dagegen in Absicht auf Rubricirung soll lediglich nichts ihrer Willkühr heimgestellt seyn, sondern allein demjenigen nachgegangen werden, was darüber diese Ordnung vorschreibt. Die Repertorisirung findet nachmals durch beed voriges schon einen bestimmten Verfahrungs-Grundsaz.

§. 4.

Die Auffindlichkeit der Acten wird am meisten dadurch gesichert, wann alle Schrif-

ten nach den Ortschaften, die eine feste Benennung haben, abgetheilt werden, so daß alles unter dem Namen eines solchen Orts gesammelt werde, was entweder einen physischen Theil der Ortsmarkung z. E. einen Acker, ein Haus unmittelbar betrift, oder was zwar nur persönliche Beziehungen hat, doch aber eine Person oder eine That betrift, welche jenem Ort und seinem Zustand angehörig ist (z. E. Bestandsachen) und mithin unmittelbar darauf Bezug hat. Aber allein reicht dieser Grundsaz nicht aus, weil es Actensammlungen giebt, welche keinem Ort, ja auch nicht einmal dem ganzen Landes-Umfang bestimmt angehören, (Z. E. Acten der Regenten-Familie) und die Brauchbarkeit für den arbeitenden Rath bestimmt sich dadurch gar nicht, sondern lediglich durch die Gleichheit der Rechtsgegenstände, welche in den verschiedenen Acten bearbeitet sind; oder mit andern Worten, sie bestimmt sich nicht durch das materielle, sondern durch das formelle Object der in den Acten verzeichneten Handlungen; indem gegen einen Fall, wo es für den Staat wichtig ist, alle Acten, die ein und denselben Ort betreffen, beisammen zu haben (z. E. jene von Königsbach) deren zehen vorkommen, wo es erforderlich ist,

alle Acten, die einerlei Berechtigung betreffen, (z. E. jene über das Flozrecht) zusammen finden und miteinander benutzen zu können. Der Vereinigungspunct für beede Hinsichten wird bei gegenwärtiger Ordnung darein gesetzt, daß die Hauptabtheilung topographisch d. i. nach den Ortschaften, sodann bei jeder dieser Hauptabtheilungen, die Unterabtheilung physiographisch, d. i. nach der Natur der in den Acten bearbeitete Gegenstände mittelst der darauf anpaßenden Bezeichnungsworte gemacht werde. Für diese Bezeichnungsworte muß die Regel beobachtet werden, daß so lang ein liegenschaftliches Object den Gegenstand der Verhandlungen macht z. E. ein Wald, ein Waidgang, darnach das Bezeichnungswort gewählt werde, wo aber dieses nicht anschlägt, alsdann die Form oder der Rechtspunct zur leitenden Idee der Bezeichnung dienen. Nachdem übrigens die Ortschaften, als welche die Rubricken der Topographie bilden, durch sich selbst ihre feste Benennungsworte haben, so ist nur für die Physiographie eine aller Willkühr eben so gut vorbeugende Fixirung der Benennungen nöthig geworden, und durch die im Anhang befindliche Festsetzung der allein zuläßigen Real-Rubriken besorget.

§. 5.

In einem Archive kommen viererlei in Bezug auf die Aufbewahrlichkeit zu unterscheidende Schrift-Gattungen zusammen. Briefe, [worunter hier jede Geschäftsaufsätze verstanden werden, welche nicht verbunden mit andern, als Stücke einer fortlaufenden Geschäftspflege, sondern als ein einzeln = vor sich bestehendes Stück zur Verwahrung kommen]; Zeichnungen, [d. i. sinnliche Nachbildungen der Gegenstände nach ihrem Flächenraum oder nach ihrer Ansicht] Bände, [nehmlich solche schriftliche Sammlungen, welche durch einen kunstmäßigen Einband zu einem geschloßenen Ganzen vereinigt sind] und Büschel [oder solche briefliche Sammlungen, welche entweder gar nicht, oder nur durch eine bewegliche und leicht umzuändernde Art von Heftung zu einem Ganzen verbunden sind]. Erstere beede Gattungen erfordern eigene Verrichtungen uud eine eigene Manipulation bei der Aufbewahrung, um nicht zertrümmert zu werden. Bände sind nach der Erfahrung in geschloßener Luft dem Verderben durch Schimmel = und in der offenen der Zerstörung durch Würmer am leichtesten unterworfen, und erfordern deswegen wie-

der eigene Vorsichten. Büschel sind der unbemerkten Entfremdung oder Entkommung einzelner Blätter am mehresten ausgesetzt, und müßen nach dieser Hinsicht einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

§. 6.

Mit diesen Betrachtungen sind jene zu verbinden, welche aus der verschiedenen **Wichtigkeit** der Archivsschriften entstehen. Anders ist diese zu beurtheilen bei Urkunden; anders bei Acten. **Urkunden** sind zwar der Regel nach alle wichtig, doch sind jene, welche den Regenten, das Land, oder einzelne Corporationen oder Stände im Land betreffen, vorzüglich gegen die Uibrige nur Privat-Personen und Privat-Rechte berührende gemeine Urkunden. Von den **Acten** sind in Beziehung auf den Gebrauch diejenige unentbehrlich, welche Normen für solche Geschäfte an die Hand geben, die einen gleichförmigen Gang fordern, und doch nicht nach dem alleinigen Ermeßen des Regenten im vorkommenden Fall sich reguliren laßen. (Z. E. die Ausübung eines Landeshoheitsrechts in fremdem, strittigem, oder privilegirtem Gebiet.) In Bezug

auf den Verlust sind diejenige unersetzlich, deren Wiederbeischaffung, wann sie einmal verloren wären, von andern Orten her mit sicherer Wahrscheinlichkeit nicht zu hoffen ist, (z. E. ein Vertrag über Strittigkeiten, welchen nur der Gegentheil besitzt.) Jede Schrift, die in ihrem Gebrauch unentbehrlich und in ihrem Verlust unersetzlich ist, gehört unter die Hochwichtige. **Mittelwichtig** sind jene, welche im Gebrauch zwar unentbehrlich, aber im Verlust ersetzlich sind: ingleichem jene, welche im Verlust zwar unersetzlich, aber im Gebrauch zur Noth entbehrlich sind, welch letzteres alsdann der Fall ist, wann die Acten Normen für solche Geschäfte abgeben, die eine Gleichförmigkeit, und zu dem zweckmäßig sicheren Ermessen derselben die Vergleichung vorausgegangener Erfahrung zwar fordern, doch aber durch das alleinige regentenamtliche Ermeßen bestimmt werden, mithin im Nothfall nach allgemeinen Regeln und nach fremden Analogen Erfahrungen geleitet werden können (z. E. Medicinal-Anstalten.) **Unwichtig** sind jene Papiere, welche, wo nicht ganz, doch ihrem wesentlichen Innhalt nach ersetzt werden können; und dabei leicht entbehrlich sind, weil sie nicht künftige Geschäfts-Normen abgeben, son-

dern nur solche vorübergehende Geschäfserledigungen nachweisen, die jedesmal aus den Gesetzen und der Natur der Sache, ohne Vergleichung älterer Fälle verfügt werden, und nur einst etwa durch zufällige Verbindungen, oder für zufällige Zwecke, einen unvorgesehenen Nuzen haben können.

Erster Abschnitt.

Von dem Plan des Archivs.

§. 7.

Nach den beeden letzterwähnten Rücksichten der Aufbewahrlichkeit und Wichtigkeit bestimmt sich die Classificirung und Locirung der Archivsschriften. Es werden nehmlich vordersamst alle jene Briefe, welche dazu eigends seiner Zeit ausgefertigt wurden, um zum Beweiß einer Verhandlung für die Nachwelt zu dienen, d. i. briefliche **Urkunden** (z. E. eine Vertrags-Ausfertigung) sodann alle **Hauptzeichnungen**, welche nehmlich dazu gemacht sind, um die Anschaulichkeit eines Gegenstandes oder des Zustandes derselben gegen die Veränderlichkeit der Zeit zu sichern (als Landcharten,

charten, Grenzcharten, Flußcharten, Umriße und Aufriße von Städten, Schlößern u. d. gl.) endlich alle **Urkunden-Bücher**, nemlich Urkunden, welche wegen ihrer Größe Wichtigkeit oder Gebrauchsart in einen Band eingekleidet sind. (Z. E. Lagerbücher, Copei-Bücher) zusammen zur **Urkunden-Claße** gebracht, die in sich selbst wieder nach der oben §. 6. angegebenen Rücksicht in zwei **Unterclaßen von vorzüglichen und gemeinen** zerfällt. Alle übrige Schriften aber, welche der Absicht, daß damit auf eine beglaubte und sichere Weiße der Mitwelt und Nachwelt von gewißen Vorgängen und Verhältnißen Kenntniß überliefert werde, ihr Entstehen nicht zu danken haben, sondern durch die Natur der Geschäftsbehandlung von selbst erwachsen, und nur ihr Aufbewahren einer Sorge für die Nachwelt verdanken, seyen es nun Geschäfts-Zeichnungen (als Bauriße u. d. gl. die bei den Bauacten, der Regel nach bleiben) Correspondenzen, Acten-Bände oder Actenstöße, gehören in die **Acten-Claße**. In dieser leztern Claße aber giebt es auch eine doppelte Abtheilung, nehmlich in ein Haupt- und Nebenarchiv, deren jenes alle hochwichtige und mittelwichtige

Acten, welche zugleich unter sich noch unterschieden bleiben, dieses aber die unwichtige Acten aufnimmt. Nach dieser Claßificirung richtet sich dann auch seiner Zeit die Locirung, nemlich die Niederlegung in den dazu bestimmten Gewölbern, wovon unten das mehrere vorkommen wird.

§. 8.

Die allgemeinen Charactere müssen sowohl bei der Urkunden = als Acten = Claße auf dem Umschlag der Urkunde oder des Actenstocks angezeigt seyn. Bei den Urkunden geben sie an a) die innere und äußere Form des Stücks (z. E. Original-Kaufbrief, Vidimus = Schiedsspruchs, Copie-Anlaßbriefs, Grenz-Charten rc.) b) die Benennung der Hauptpartheien, deren Rechtsverhältniße dadurch bestimmt werden, (z. E. zwischen Baden und deßen Gemeinde Staffort, sodann Churpfalz und deßen Gemeinde Weingarten) c) den Rechtsbetreff der Sache, oder das Formal = Object und d) den Ortsbetref oder das Local = Object einzeln nach einander oder in Verbindung miteinander, wie es nach der

Natur des vorliegenden Falls am kürzesten ausgedruckt werden kann, doch jedesmal so daß alle Rechts-Objecte, und alle Gegenstands-Benennungen, wann deren mehrere sind, dabei aufgeführt werden. (z. E. Laubgerechtigkeit in dem Vorstrit und Eigenthum der Weichauwiesen in Daxlander Markung betreffend) endlich e) Ort und f) Tag der ausgefertigten Urkunde (z. E. d. d. Baden den 10. Jenner 1699.) Bei den Acten zeiget die Characterisirung α) die betroffene Personen β) den Rechtsbetref und den Ortsbetref der Verhandlungen γ) den Hauptfortschritt durch welchen, und den Standpunct bis zu welchem sie in diesem Actenband oder Acten-Büschel vorgerückt sind, so fort δ) die Jahre, von welchen irgend eine Verhandlung in den Acten vorkommt. Letztere Anzeige macht immer den Schluß, die übrige drei Requisiten können auf einander folgen, in jeder Ordnung, welche dem Archivs-Beamten bequem dünkt. z. E. den Verdacht einer in Graben begangenen Schazgräberei die desfallsige Untersuchung gegen Hans Caspar von Dillstein, und die Entweichung des Jost Klippels von Dorfelden, fort die wider be-

de ausgesprochene Urthel betreffend von 1722. 23. 26. oder den Hans Caspar von Dillstein und Jost Klippel von Dorfelden, welche wegen einer Schatzgräberey die in Graben begangen worden, zur Untersuchung gezogen wurden, und wie solche, nach Verhör des Erstern und Entweichung des Zweiten endlich entschieden worden.) Doch mag man sich hier bei unwichtigen Acten kürzer faßen als bei mittelwichtigen und hochwichtigen; besonders muß bei Letzteren alles was zu völliger Bestimmung jener vier Requisiten α — δ gehört, genau ausgedruckt seyn.

§. 9.

Die besondere Charactere bestehen bei der Urkunden-Classe a) in der Anzeige des wesentlichen Innhalts (Z. E. Vertrag rc. wodurch Form und Zeit der Appellationen an das gemeinschaftliche Hofgericht, auch der Entscheidungsweg bei gleichgetheilten Stimmen festgesezt, wegen der Territorial- und Freundschafts-Losung

Prinzipien verglichen, die wechselseitige Stellung der Delinquenten an den Ort des begangenen Verbrechens zugesagt, die zollfreye Paßirung der Effecten beeder Herrschaften oder ihrer Diener an ein oder andern Theils Zollstätten auf blose Vorweisung eines vom Landesherrn unterzeichneten und besiegelten Frey-Patents zugesagt wird ꝛc.) Sodann b) in der Anzeige der Solennisation (Z.E. unterzeichnet vom Herzog Friedrich zu Simmern und Marggrav Jacob von Baden mit anhangendem noch vorhandenen Reuter-Siegel des Erstern in rothem Wachs und abgerissenen Siegel des Leztern) diese be-Charactere werden niemals dem Umschlag der Pieçe aufgezeichnet; sondern nur bei Urkunden in das Repertorium an den gehörigen Ort eingetragen. Wo aber von der besondern Characterisirung der Acten die Rede ist, da wird solche nicht in das Repertorium eingetragen, sondern blos dem Acten-Büschel am Schluß angehängt, und bestehet hier in einer numerirten kurzen Anzeige der einzelnen darin befindlichen Actenstücke, nach ihrem Be-

kref und nach dem datum der obrigkeitlichen Verhandlung (Z. F. No. 1. Anzeige des Handelsmann X. Y. von Z. daß, und wie er zwischen Au und Wolfarts-weyer auf der Landstraße beraubt worden de praes. den 2. Merz 1699. No. 2. Hofraths Beschluß vom 3ten May, die dem Oberamt Durlach desfalls aufgetragene Untersuchung betreffend No. 3 Anfrage des Ober-amts Durlach, wie es sich wegen dem Austritt des dieser Sache halber verdächtigen TZ von Rintheim zu verhalten habe de praes. 22. May 1690.)

Die nurgedachte besondere Characterisi-rung ist nur bei vorzüglichen Urkunden und hochwichtigen Acten nothwendig: bei allen übrigen genüget es an der allgemei-nen: In Bezug auf Urkunden geschieht sie zu der Zeit, wo die Geschäfts-Repertorien gefertigt werden: bei den Acten aber jeweils zwischenhinein, so wie die übrige Archivs-Arbeit, die sämmtlich vorgehen soll, es ge-stattet, oder wann etwa zu einem Staats-Gebrauch dergleichen Acten eingefordert werden,

und nicht eine absolute Beschleunigung der Einsendung dabei befohlen ist.

§. 10.

Die **topographische Rubricirung** geschieht nach folgenden Regeln. a.) Jeder Urkunden- oder Acten-Umschlag wird mit dem gros geschriebenen Namen des Orts, Schloßes oder Hofs, wohin der Gegenstand gehört bezeichnet. Von Höfen haben nur diejenige eine eigene Bezeichnung welche für sich ein selbstständiges Stück des Staats-Gebiets ausmachen (als Z. E. Edelhöfe) Wohingegen ein Hof nur einen Theil einer andern weltlichen Gemeinheit ausmacht (wie Z. E. ein Bauernhof) da wird eben so, wie bei andern Güterstücken, welche einzelne Namen führen, der Special-Namen des Guts, Waldes, Fischwassers u. s. w. nur unter den Ortsnamen eingeklammert angemerkt. b.) Ob die Urkunde entweder unmittelbar das Locale des topographischen Rubrikworts berühre, weil sie nemlich ein liegendes Gut in der Markung zum Gegenstand hat, oder nur mittelbar dadurch, daß sie Personen oder Handlungen solcher Personen betrift, welche in diesem Ort

ihren Wohnsiz haben, oder dort das Forum dieser Handlung ist, dieses macht hierbei keinen Unterschied. c.) Wo Verhandlungen einige einzelne Orte miteinander umfassen, oder über Personen aus verschiedenen Ortschaften sich verbreiten, welche dabei einen Rechtstheil miteinander vorstellen, oder einerlei Interesse haben, und wo alsdann nicht durch die Guts-Lage irgend ein Ort ausschließlich als der bezeichnet ist, dem die Sache zuzuschreiben sey, unter diesen mehreren aber eine Stadt, oder Flecken, oder Markherr befindlich ist, da muß unter diesen als den Hauptort die Acten-Rubricirung geschehen; wo diese Vorzugsgründe nicht eintreten, geht es nach der Erstigkeit des Anfangs-Buchstabens der verschiedenen Orte. d) Wo hingegen mehrere Ortschaften oder wo mehrere Personen aus verschiedenen Ortschaften vorkommen, welche entgegengesetzte Rechtstheile sind, und die also ein widersprechendes Intereße gegeneinander verfechten, und wo zugleich wiederum die Lage des fraglichen Guts nicht für eine bestimmte Markung entscheidet (welche Bestimmung sonst allen andern, wie gesagt, vorgeht) da muß die Rubricirung nach dem Ort geschehen, wo der Angeklagte oder in Anspruch genommene Theil sich befin-

det, wenn beede innländisch sind; andernfalls e) geht es immer nur nach dem innländischen Ort. So bilden f) jene Ortsnamen die topographische Special-Rubriken.

§. 11.

Urkunden oder Actenstücke, die keine einzelne Orte bestimmt afficiren, kommen unter eine engere oder weitere topographische General-Rubrick. Wann nemlich ein solches Stück a) noch einen solchen Landesbezirk, der unter einer eigenen unmittelbaren obrigkeitlichen Amtsverwaltung steht, umfaßt oder darauf sich beschränkt (als z. E. einen Oberamts- Oberforstamts- Specialats- Physikats-Bezirk) da muß es unter dem Namen des Civilamts-Verwaltungs-Sprengels, den es angehet, rubricirt werden, sowohl wenn es Medicinal- Kirchen- Forst und Finanz-Sachen, als wenn es eigentliche Civil-Sachen betrift. (Als z. E. unter Rastatt alle allgemeine Forst-Sachen dieses Oberforstamts, wenn sie gleich andere Oberamtsorte mit betreffen) wenn b) solches mehrere einzelne dergleichen Jurisdictions-Bezirke zugleich angehet, ist das-

jenige auch hier in Anwendung zu bringen, was in dem vorigen Absatz §. 10. Lit. c. d. et e. für solche Fälle bestimmt worden ist.

§. 12.

Wo ferner eine Urkunde oder ein Acten-Büschel auf ein einzelnes Oberamt oder mehrere einzelne Aemter, als einzelne Jurisdictions-Bezirke nicht beschränkt ist, aber doch hinwiederum nicht alle Fürstl. Lande unter sich begreift, sondern a) nur eine gewiße Gattung derselben, die einen besondern Reichsstaats-Körper ausmacht, zusammen betrift. (Z. E. die Marggravschaft Baden-Baden, die Gravschaft Sponheim) da wird solches Stück mit dem eigenen Namen dieses Reichsstaats-Körpers bezeichnet. Dabei gelten b) für Collisions- und Concurrenz-Fälle die nemliche Regeln wie sie im nächstvorhergehendem Absatz angezeigt sind (§. 11. b.) Weiter c) alles, was Serenissimum, oder das Land irgend betrifft, und hiernach nicht unter das Rubrum einer solchen einzelnen Landesprovinz kommen kann, muß unter der allgemeinen Landes-Benennung versammelt werden, es mag hernach das Land und deßen Schicksale überhaupt, oder

die Fürstl. Familie insbesondere betreffen, auch muß d) hierher alles einregistrirt werden, was den Verband mit Kayser und Reich, mit den Reichs-Craisen, und mit den Reichs-Gerichten betrifft, wann gleich solcher Verband etwa nur wegen einer einzelnen Landesprovinz besteht, (wie z. E. mit dem Oberrheinschen Crais wegen der Grafschaft Sponheim der Fall war.) Endlich e) da in jedem Archiv theils durch zufällige Verbindungen, theils durch Abreißungen die schon bei der ersten Ausführung des Archivplans zu Stand gekommen sind, (wie das z. E. in dießeitigen Archiven mit den Böhmischen Herrschaften der Baden-Badischen Linie sich zugetragen hat,) sich Acten sammlen die in keinerley Rücksichten unter eine der vorigen Claßen gehören, da auch auf mancherley Weise, und besonders durch den Lehensverband einzelne Güter oder Gerechtsame an ganz fremden Orten dem Fürsten zukommen; so werden diese durch den Ausdruck: Ausland, welchem eingeklammert alsdann die Provinz- und Ortsbenennung nachgesetzt wird (Z. E. Ausland Böhmen, Schlackenwerth) topographirt. Niemals dürfen in die Claße des Auslands, solche Ortschaften gesetzt werden, wovon das Obereigenthum zum Lande gehört,

wenn sie gleich mit voller Landeshoheit im Besitz eines Vasallen sind, und folglich der Regierung nach, zur Zeit als ausländisch betrachtet werden können. Niemals auch dürfen Verhandlungen über auswärtige Besitzungen einzelner Landesgemeinheiten dahin kommen, als welche immer unter der Local-Benennung dieser Gemeinden topographirt werden.

§. 13.

An diese Beschreibungsart schließt sich nun die physiographsche Rubricirung der Acten oder Urkunden unmittelbar an. Dabei sollen a) die in dem Anhang dieser Instruction nach Alphabetischer Ordnung angehängte Rubrikworte, mit Beobachtung der jedem Wort bestimmt vorgezeichneten Grenze des Umfangs gebraucht werden, ohne daß jemals eine Abweichung, Vermehrung oder Verminderung, ohne Legitimation des Archivs-Commissarii Platz greifen möge. Wo jedoch b) unter einer topographischen Haupt- und physiographischen Unterrubrick sich die Acten-Zahl so häufte, daß zu deren Uebersicht eine nochmalige After-Abtheilung der Unterrubrick nothwendig würde, ohne daß dafür in der am

Schluß dieser Ordnung angehängten Rubriken-Beschreibung eine Norm angegeben wäre, da mag diese ein jeweiliger Archivar in soweit nach Gutfinden machen, als ihm dazu eine andere der vorgeschriebenen Real-Rubriken als After-Rubrick tauglich dünkt, die dann allemal der physiographischen Hauptrubrick, eingeklammert, nachgesetzt wird (z. E. das physiographische Hauptwort wäre Gemeindsgut, so mag durch das eingeklammert darunter gesetzte Wort Kauf-Sache eine Unterabtheilung jenes Realfachs der Acten und Urkunden angedeutet werden). Wo es c) zweifelhaft wäre, welche Rubrick für eine bestimmte Verhandlung die geeignete sey, weil etwa einem Gegenstand je nach der Verschiedenheit der Ansicht verschiedene Rubrick-Worte gleichgut zu kommen möchten, da muß nach vordersamster Beobachtung der §. 4. gegebenen Regel zuletzt die Wichtigkeit des Worts entscheiden, so, daß solche vieldeutige Acten dem wichtigsten Rubrikwort zugesellet werden. Hielte der Archiv-Beamte aber ein ganz neues Bezeichnungswort für nöthig; so kann dieses obgedachtermasen nicht ohne besondere Legitimation des Archivcommissarii eingeführt werden,

welche Legitimation alsdann jedesmal auch die erforderliche Bezeichnung des Umfangs, der ihm zu gestatten sey, enthalten sey, enthalten wird. Die Wahl solcher Bezeichnungsworte d) bestimmt sich nach dem §. 4. angezeigten Gesichtspunct, jedoch so, daß dabei diejenige Urkunden, welche zu Erkenntniß ein und derselben Staatsberechtigung (z. E. des Flotzrechts) ein und deßelben untergeordneten Staats-Cörpers (z. E. eines Spitals) dienen, sicher ihren gemeinschaftlichen Versammlungspunct finden müßen.

§. 14.

Soll alles dieses gehörig ausgeführt werden können, so ist eine Hauptbetrachtung der Fascikulirung der Acten zu widmen, d. i. der Regel, wornach gewisse Geschäfts-Verhandlungen in einem Actenbüschel vereinigt, oder in mehrere besonders zu rubricirende verlegt werden, wobei eine richtige Mittelstraße nöthig ist, daß nicht Verhandlungen durch allzugroße Genauigkeit in Zerlegung der Materien, getrennt werden, die der arbeitende Rath ungetrennt bei einander zu finden vernünftig erwarten muß, oder die er doch ohne Nachtheil

für das Geschäft beisammen dulten kann, (welches ohnehin auch mittelst der vervielfältigten Umschlagsbögen und Aufschriften Zeit und Platz im Archiv unnöthig wegnimmt), daß aber auch nicht umgekehrt die Folgereihe von ein und derselben Geschäftsverhandlung allzuviel umfassend werde, indem man fremdartige Verhandlungen einmischt, oder den Gesichtspunct der Registrirung auf allzuviele connexe Puncten ausdähnt, wodurch der Rath mit Durchleßung unsachbehöriger Dinge in der Arbeit aufgehalten, und die Auffindlichkeit der Verhandlungen über einzelne Gegenstände erschwert wird. Diesemnach

a) muß in der Regel alles das, was ein und denselben physischen Gegenstand (z. E. eben den Wald-District) und an solchem ein und denselben Rechtspunct (z. E. den Erkauf desselben) betrift, in Einen Actenbüschel versammelt werden, wann es gleich in verschiedener Hinsicht, (z. E. anfangs wegen der Kauftracten, nachher wegen der Solennisirung, dann wegen der Vollziehung) und zu verschiedenen Zeiten (z. E. 1780. 1788. 1801.) verhandelt wird.

b) Was hingegen über einen **verschiedenen** physischen **Gegenstand**, oder an ein und demselben Object über einen **verschiedenen Rechtspunct**, besonders verhandelt wird, es geschehe solches zu gleicher oder zu verschiedener Zeit das muß niemals in **Einen** Actenbüschel vereiniget werden, sondern jedes seinen **Partikular Fascikel** haben, c) Ausnahmen hiervon machen jene Geschäfte, welche weder eine Liegenschaft betreffen, noch eine Person angehen, die im Archiv ihre eigene Rubrick hat (als Landsaßen, Diener u. d. gl. dann eine solche Person wäre als ein physisches Object hier zu betrachten) noch eine Eigenschaft einer Person umfassen, in welcher diese Person öfter recurrirende Staatsverhandlungen veranlaßt, [wie z. E. Armenunterstüzung], sondern welche blos einzelne vorübergehende Handlungen einzelner Unterthanen zum Vorwurf haben, die wegen ihrer Direction oder ihrer Beglaubigung zur obrigkeitlichen Verhandlung kommen, und dann ihrer Natur nach gewöhnlich ein für allemal abgethan werden, und ebendarum gemeiniglich nur kurze Schreiberei bewürken (z. E. Atteſtate, Dispensationen von einzelnen Gesezen, Leibeigenschafts-Entlaßungen,

sungen, Wegzugs-Conceßionen, Bürger-Annahmen, Rechtsbefähigung der Bastarde u. d. gl.) Hier würde zwar nach der zweiten Regel, jede Verschiedenheit der Person, die in Frage ist, auch einen eigenen Actenbüschel fordern; statt dessen aber sollen darüber nur Local-Fascikel geführt werden, so daß die Verhandlungen über verschiedene Personen ein und desselben Orts, welche gleichen Rechtspunct betreffen [z. E. die Dispensation vom Heuraths-Alter oder die Conceßion zum Wegzug] in einen Fascikel vereinigt werden. Würden aber d) durch zufällige Umstände mittelst einlaufender Zwischen-Handlungen oder öfterer Recurrenz oder entstehender Strittigkeiten u. d. gl. von einem solchen Rechtsverhältniß einer einzelnen Person die Actenstücke sich merklich häufen; so müßen diese aus dem Local-Fascikel herausgenommen, und in einen Partikular-Fascikel gebracht werden: deßen Daseyn aber ist alsdann auf dem Umschlag des Local-Fascikels zur Erinnerung kurz anzumerken. Hingegen e) dürfen vermög der oben Lit. c angegebenen Natur dieser Ausnahme derartige Verhandlungen [als z. E. Dispensationen ꝛc.] wenn sie eine Person betreffen, die

im Archiv ihren eigenen Fascikel hat (z. E. einen Diener) in jenen Local-Fascikel nicht geheftet werden; sondern sie sind dem Personal-Fascikel desselben anzuheften, als wo man alle solche ihn angehende kleinere Verhandlungen über einzelne Rechtsgeschäfte desselben beisammen finden muß. Noch weniger dürfen f) dergleichen Verhandlungen über einzelne Verhältniße einzelner Unterthanen, denen hiernach ein Local-Fascikel erlaubt ist, Aemterweis, oder gar nach ganzen Landestheilen zusammengestochen, und damit in General-Fascikel gebracht werden, als welche platterdings nur jenen Verhandlungen zustehen, die nach §. 11. einen solchen grösern Bezirk unmittelbar umfassen. Wo nun g) ein Acten-Büschel soweit durch Anhäufung der in ihm zu versammelenden Stücke angewachsen ist, daß er die Dicke von drey Fingern erreicht hat, und nachmals für sie noch weiterer Stof nachwächßt, der auch zu dem Vorigen nach obiger Anweisung zu versammlen wäre: da muß der erste Acten-Büschel abgebrochen und ein neuer fortlaufender, zweiter, dritter ꝛc. angefangen, sofort der Zusammenhang dieser mehreren durch Theil 1. Theil 2. u. s. w. auf dem Umschlag angezeigt werden. Andererseits

h) wo, und wäre es auch nach vielen Jahren erst, über ein und denselben Gegenstand und Rechtspunct neuere Verhandlungen erwachsen, (z. E. über eine Materie, worüber Ao. 1740. ein Gesez gegeben worden, würde Ao. 1774. wieder Eins gegeben] da muß nie unterlassen werden, (wie es etwa zuweilen aus Bequemlichkeitsliebe geschieht) diese fortlaufende Materie auch in einen fortlaufenden Fascikel zu bringen. Uebrigens i) wegen der sonstigen Verfertigung der Acten-Büschel ist das genau zu beobachten, was davon unten §. 39. gesagt wird.

§. 15.

Damit hiernächst die Sortirung der Acten nach ihrer Wichtigkeit minderen Schwürigkeiten unterworfen sey, so ist durch die Auswahl der Realrubrikworte darauf der Bedacht genommen, daß hochwichtige und mittelwichtige Acten schon unter andere Nennwörter versammelt werden, als die unwichtige, und daß somit Leztere welche gewöhnlich den voluminosesten Umfang haben weder in der Bearbeitung noch in der Mobilmachung des Archivs der Beförderung der wichtigeren Schriften hinder-

lich fallen: sodann ist auch a) mittelst der, jedem Realrubrikwort unten im Anhang vorgesezten Zeichen H. W. (hochwichtig) M. W. (mittelwichtig) U. W. (unwichtig) der Charakter angegeben, wornach die darunter versammelte Acten in der Regel zu taxiren sind. Von dieser Regel sind jedoch b) die zur Urkunden Classe gehörige Stücke ausgeschlossen, als welche nach dieser Wichtigkeits-Angabe der Rubriken gar nicht beurtheilt, sondern je nach der oben bemerkten Hinsicht in **Vorzügliche** und **Gemeine** zerlegt werden, je nachdem sie nur Privat-Personen oder zugleich den Staat unmittelbar interessiren. Eben so sind c) die Acten welche das ganze Land, oder einen ganzen Landestheil betreffen, und nach diesem topographirt sind, von jener Wichtigkeits-Angabe ausgeschlossen, wo alle mit H. W. und mit M. W. bezeichnete für H. W. gelten, U. W. bezeichnete Acten aber für M. W. und Endlich d) sind von jener Regel ausgenommen, die Acten, welche einen Ort betreffen, worüber die Ausübung der Landeshoheit, sey es nun mit einem sich eindringen wollenden Condomino, oder mit einem sich eximiren wollenden Landsaßen, im Streit verflochten ist; bei diesen wird ebenfalls nichts als unwichtig be-

handelt, sondern alles nach der nur eben Lit. c erwähnten Regel sorgfältiger bewahrt. Hiernach müssen also die Acten bei der Bearbeitung auseinander gelesen werden.

§. 16.

Die solchermassen zur Aufbewahrung genugsam vorbereitete Schriften, werden nun, und zwar a) alles was zu den Urkunden gehöret, in dem Briefgewölbe in schicklichen Schränken (für Urkunden) Capseln (für Zeichnungen) und Repositorien (für Bücher, Protokolle, und Rechnungen) aufbewahrt. Was ferner b) zu hochwichtigen und mittelwichtigen Acten gehört wird in dem Hauptgewölbe in Acten-Kästen niedergelegt, dagegen c) was zu den unwichtigen Acten gehört in Nebengewölbe auf Repositorien versammlet. In dieses Nebengewölbe gehören auch noch ausnahmsweise d) Rechnungen über solche einzelne Geld-Gefälle oder Ausgaben des Staats deren Innhalt von der Art ist, daß er über Rechts-Verhältnisse kein Licht verbreiten kann (als Zollrechnungen, Pfundzoll-Hofcasse-Rechnungen) sodann Duplicate von wichtigen Staats-Rechnungen wovon die Ori-

ginalien im Hauptgewölbe sind, ingleichem Pfleg = und andere zu obrigkeitlicher Gewahrsame kommende Privat = Rechnungen, nicht minder die Oberamts = Acten = deposita und Ausschuß = duplicate, wovon unten §. 28. & 37. Meldung geschieht. Dabei ist in allen drey Gewölben die Ordnung zu beobachten, daß e) die mehrere Actenstücke oder Urkunden, welche zu ein und derselben **topographischen General = Rubrik** gehören wieder nach der Alphabetischen Ordnung der darunter vorhandenen **physiographischen Unter = Rubrick** auf einander folgen, unter lezterer aber nachmals nach **chronologischer** Ordnung liegen, wann es nicht eines der wenigen Realrubrickwörter betrift, bei denen namentlich eine andere als die chronologische Locirungsart angedeutet ist, als in welchem Fall diese Andeutung ausnahmsweise die Actenfolge bestimmt. Damit auch f.) nicht durch die jeweilige Nachlieferungen der Dicasterial = Acten eine Umquartierung der einzelnen Actenstöße nöthig werde, soll die Erstigkeit der Zeit bei den Acten nicht nach dem **Anfangs = Jahr** des Actenbüschels sondern nach dem **Endjahr** d. i. nach demjenigen, wornach der Actenbüschel als geendigt, aus der Dicasterial = Gewalt weg unter die

Obhut des Archivs kommt, geschäzt werden. Auch g) müßen die hochwichtige und mittelwichtige Schriften, ohnerachtet sie in dem nemlichen Archivgewölbe aufbewahrt werden, soweit als es ohne Trennung der zusammengehörigen Acten und ohne Verwirrung möglich ist, ihren separaten Plaz erhalten, welches dadurch geschieht, daß jeder topographischen Rubrick im Hauptgewölb doppelte Kästen gewidmet werden, die in einer abgetheilten Ordnung so aufgestellt sind, daß eine Ordnung vor der andern ganz hinaus geschaft werden kann; wo dann in diejenige, welche am ersten wegzubringen ist, die hochwichtige - in die andere Kastenreihe die mittelwichtige Acten, nach der zuvor gemeldeten Physiographie und Chronologie einquartirt werden.

§. 17.

In Repertorisirung der Acten ist das **Bewahrungs-Repertorium** der erste Gegenstand der Bearbeitung derer in Ordnung rangirten Acten: seine Bestimmung ist, daß nach solchem die Archivs-Dienerschaft leicht finden und nachweisen könne, was sie im Archiv für Schriften besitze, und wo jedes

zu finden sey. Es zerfällt a) in zwei Theile, deren der erste das **Urkunden = Repertorium**, oder die Verzeichnis aller in die Urkunden=Classe gehörigen Archival = Schriften enthält: der Andere das **Acten = Repertorium** worinn die zum Hauptacten = Gewölbe so wohl als die zum Nebengewölbe verwiesene Acten verzeichnet sind. Das Buch dazu b) muß vier Felder enthalten, ein **schmales**, worinn die Nummer des Acten = Büschels geschrieben werde; ein **breites**, worinn die allgemeine Charakterisirung der Urkunden oder Acten eingetragen sey; ein **minder breites**, worinn die physiographische Abtheilung, wohin die Urkunde gehört, durch Bemerkung des Nennworts derselben, oder der mehreren Nennwörter, welche ihr zukommen angemerkt sey, wobei jedoch zugleich dasjenige Wort unter welchem sie im Archiv liegt, und dasjenige, wornach sie im Geschäfts = Repertorium eingetragen werden soll, das eine durch **einfache** das andere durch **doppelte** Unterliniirung, bemerklich gemacht werde; endlich wieder ein **schmales**, worinn Kiste und Lade, wo es zu finden ist, angemerkt werde. c) Die Acten = Nummer fängt bei allen Urkunden oder Acten, sie mögen zu t o p o g r a p h i s c h e n General = oder Special=

Rubricken gehören, mit jeder physiographischen Unter-Rubrick neu an, und läuft bis zu Ende der nemlichen physiographischen Rubrick ununterbrochen fort (als z. B. Baden-Baden Testament No. 1. 2) d) der Eintrag der Charakterisirung wird nur geradezu von der auf dem Umschlag befindlichen Aufzeichnung (vorausgesezt, daß diese vorher schon Archivs-Ordnungsmäßig berichtigt ist) abgeschrieben, und enthält also blos die allgemeine Charaktere sowohl von Urkunden als Acten.

§. 18.

Correspectiv auf dieses ist das Geschäfts-Repertorium, dessen Zweck der seyn muß, daß darnach die arbeitende Räthe alles, was bei einer unter Hand habenden Arbeit dienlich seyn könne, leicht bestimmen, sicher überschauen, und für Fälle, wo, wie es oft geschieht, nur eine cursorische Uebersicht nöthig ist, sich daraus orientiren können. Es braucht demnach nicht alle, sondern nur diejenige Acten nachzuweisen, welche in gewissen wichtigen Zweigen der Staats-Verwaltung für die sichere und leichte Uebersicht, den Staatsbeamten nöthig sind. Ur-

kunden und Acten werden darinn nicht separirt, wie bei dem Bewahrungs = Repertorium, sondern nach dem Plaz der ihnen der Rubrick und der Zeit nach gebührt beede untereinander vermischt eingetragen. Die Urkunden müssen aber darinn nun auch nach ihrem besondern Charakter genau beschrieben seyn. Dieses Geschäftsrepertorium soll fünf Hauptabtheilungen und zwei Anhänge haben. Haupttheile sind 1) das **Familien = Repertorium** 2) das **Staats = Repertorium** 3) das **Hoheits = Repertorium** 4) das **Kirchen = Repertorium**, 5) das **Lehens = Repertorium**. Die Anhänge sind a) das **Schuld = Register**, b) das **Stammguts = Register**.

§. 19.

Das **Familien = Repertorium** umfaßt alles, was die Familienrechte, Verbindungen, Verhältnisse, und persönliche Privatgeschichte des Regenten, seines Fürstlichen Hauses, ingleichem der ausgestorbenen Regenten = Familien, von welchen die Lande an die Marggravschaft gekommen sind (z. E. der Graven von Eberstein) betrift. Zur leichtern Fertigung und gewissern Uebersicht sind dafür in

der angehängten Physiographie eigene keinen andern Verhältnissen offene Rubriken aufgestellt nemlich: **Absterben, Chargen, Correspondenz, Deputat, Familienstatuten, Geburten, Kunstsammlungen, Notificationen, Ordensherrschaft, Personalien, Religionseigenschaft, Ritterorden, Titulatur, Verlassenschaft, Vermählung, Verzichte, Vormundschaft**: was demnach unter diesen Rubriken liegt, kommt durchgehends in das Familien-Repertorium; auch kommt noch alles dahin, was Familien-Glieder etwa als im Land possessionirte oder contrahirende Personen, an Verhandlungen veranlaßt haben, obgleich solches unter den einzelnen betroffenen Ortschaften nach der Natur des Geschäfts, mit andern Landessachen physiographisch im Bewahrungs-Repertorium eingetragen ist. Die Ordnung ist hier zuerst die alphabetische der Physiographie; sodann unter jeder Realrubrick, die Erstigkeit des Alters der Fürstlichen Familien-Glieder, von welchen darunter Handlungen einzutragen sind; dann erst die chronologische Ordnung, so daß also die zu einer Realrubrick gehörige Handlungen einer fürstlichen Person alle beisammen gefunden werden.

§. 19.

Das Staats-Repertorium muß aus allen Rubriken diejenige Urkunden und Acten in der Verzeichnung zusammen stellen, welche die Verhältniße des Regenten oder des Landes mit dem Reich und mit auswärtigen Territorial-Herren bestimmen, oder die desfallsige Anstände und Ausübungsfälle darstellen, wohin also auch das Paßiv-Lehen-Wesen gehört. Die Ordnung in der Verzeichnung, stellet zuerst die Verhältniße zu Kayser und Reich dar, und richtet sich wegen der übrigen auswärtigen Verhältnisse nach der alphabetischen Ordnung der Namen derjenigen auswärtigen Territorial-Herrschaften, mit welchen man in actenmäßigen Verhältnissen stehet, so daß unter jede solche, nach der alphabetischen Ordnung der physiographischen Rubriken, unter welchen etwas einschlagendes vorhanden ist, in chronologischer Ordnung die Urkunden und Acten-Büschel zusammengetragen werden. (z. E. Würtenberg, Flozrecht, Gerichtsbarkeit ꝛc.) Das Einschlagende ist dabei nicht blos das, wo ein dergleichen Verhältniß mit der auswärtigen Herrschaft durch Streit oder Vertrag schon ausdrücklich zur

Sprache gekommen ist, sondern alles was Zeit, Form, und Art der Ausübung von solchen Fällen nachweiset, wobey eine auswärtige Herrschaft ein Interesse hat, und also über kurz oder lang etwas desfalls zur Sprache kommen kann. Acten über den Gütererwerb der Käufer aus angrenzenden Bännen des Auslandes in einem dießeitigen Bann oder über eine gegen sie ausgeübte Loosung gehören also z. E. hierher, nicht blos wann schon darüber Spänne entstanden sind, sondern überhaupt weil sie ein Gegenstand sind, der ein concurrirendes und differirendes Interesse zweyer Territorial-Herrschaften betrift, deßen leichte und sichere Uebersicht durch gegenwärtiges Repertorium gesichert werden soll.

§. 21.

Das **Hoheits-Repertorium** umfaßt nach ähnlichen Prinzipien die Acten, welche das Verhältniß des Landesherrn zu den Patrimonial-Obrigkeiten des Landes, es seyen nun Ritter, Klöster, oder Städte, an Handen geben; dabei ist es einerlei, ob dieses Verhältniß der Territorial-Subjection strittig oder unstrittig seye. Nur alsdann wann der Streit über diese Subjection nicht mit der Patrimonial-

Obrigkeit zunächst und allein, sondern zunächst und hauptsächlich mit ihrer Landesherrschaft geführt wird, (wie z. E. der Streit wegen Inzlingen dem Herrn von Reichenstein gehörig, mit Vorderösterreich) bleibet die Eintragung hier weg, weil sie alsdann in das Staats-Repertorium gehört.

§. 22.

Das Kirchen-Repertorium muß die Verhältniße zu den Bischöffen der catholischen Lande, sodann zu den Patronen oder Collatoren der Kirche, und zu den Zehendherren sowohl an evangelischen als catholischen Orten zusammengestellt darlegen; die Ordnung ist hier die gleiche, wie bei dem Bewahrungs-Repertorium, nemlich nach der Topographie, nur daß statt der General-Eintheilung nach Rubriken der Landestheile und Aemter, hier solche nach Diöcesen und Decanaten oder Specialaten, und so auch die Ortsrubriken nicht nach dem weltlichen Markungs- sondern nach dem kirchlichen Kirchspiels-Umfang im Repertorium gemacht werden, und daß nachmals unter jeder topographischen Special-Rubrik die Acten nicht unmittelbar schon nach der

chronologischen Ordnung, sondern vordersamst noch genau nach der Alphabetischen der Physiographie eingetragen werden. Aus solchem Repertorium müßen alle Acten zur Kenntniß kommen, welche den Umfang und die Einschränkungen oder Collisionen der geistlichen Gewalt, die Rechte und Lasten der Patronen und Zehendherren, und die Verhältniße der Zehenden jeden Orts zur Kirchspielskirche ersehen werden können, ohne Hinsicht, ob das Verhältniß jemals schon strittig gewesen seye oder nicht: Genug daß es wegen concurrirender Differenz der Intereßen strittig werden kann.

§. 23.

Das **Lehens-Repertorium** endlich muß von allen Activ-Lehen, welche das fürstliche Hauß jeweils hatte, oder noch hat, die Verhandlungen nachweisen. Es wird zuerst nach der Verschiedenheit der Lehens-Curien abgetheilt, (z. E. Badendurlachische, Ebersteinische ꝛc.) darunter werden nachmals alle sowohl noch bestehende, als eingegangene oder abgerißene Lehen so eingetragen, daß zuerst unter der Aufschrift der Lehens Curie die Acten kommen, welche das Lehenwesen dersel-

ben überhaupt betreffen; sodann in der alphabetischen Ordnung der Vasallen diejenige Verhandlungen nach der Zeitordnung, welche jedes einzelne Lehen zum Gegenstand haben. Jedes Lehen wird nach dem Geschlechtsnamen des ältesten bekannten Vasallen benannt und eingetragen, und diese Ordnung beibehalten, es mag sich hernach durch Veräußerung, weibliche Erbfolge, oder neue Widerverleyhung der Name der Vasallen ändern wie er will, nur werden alsdann dabei die Namen der nachkommenden vasallitischen Familien nachgetragen, (z. E. Schenk de in de Rippur, nunc Pfuhl): wo die Familie des ältesten bekannten Vasallen mehrere Lehen beseßen hat, da werden sie nach der Erstigkeit der Zeit der Lehens-Constitution durch die Bemerkung, erstes, zweites ꝛc. Lehen weiter unterschieden. Von heimgefallenen und eincamerirten Lehen kommen zwar alle nach dem Heimfall über den Lehensgegenstand vorfallende Verhandlungen ferner nicht ins Lehen-Repertorium, aber die bis zur Incamerirung vorgekommene müßen alle daraus ersehen werden können, jedoch sollen die heimgefallene oder abgekommene Lehen am Rande, durch den Beisatz, heimgefallen, oder abgegangen, so ausgezeichnet seyn, daß es bei

dem

dem Gebrauch dieser Repertorien leicht in die Augen falle.

§. 24.

Das Schuldregister ist das Repertorium über alle Activ- und Passivschulden, welche dem fürstlichen Hause und Lande, oder den Kirchen, Gemeinden, und andern unter öffentlicher Vorsorge stehenden Körperschaften zustehen. Die Grundsätze, wornach es einzurichten ist, bestehen darinn, daß a) alle Activa unvermischt und wiederum alle Passiva unvermischt, welche an Herrn und Land, ebenso die, welche an einzelne Körperschaften gehören, je nach diesen Corporibus besonders zusammen, in chronologischer Ordnung eingetragen werden; b) Daß dieser Eintrag nebst der Form der Schuldverhandlung, (z. E. eine Urkunde, ein Actenbüschel ꝛc.) zugleich die Charakterisirung der Schuld nach denen §. 9. angezeigten Grundsätzen so enthalte, daß vornemlich auch die Art und die Zeit der Ablößlichkeit, die Geld-Sorte der Heimzahlung, die Sicherheits-Abreden durch Pfand oder Bürgen, samt dem respectiven Entleyher oder Darleyher daraus ersehen werden könne, c) daß das Register alle

Schulden ohne Unterschied der abgetragenen oder noch bestehenden umfaße, d) daß es einen breiten Rand neben sich habe, worauf die Ablösung rückweisend angezeigt oder nachgetragen werden könne, e) daß in Absicht aller übrigen Umstände der Form, die mehr gleichgültig sind, zwar die Conformität mit der vorhin beobachteten Weise die fernere Form bestimme; aber von dem, was hiernach iezt einmal angenommen ist, in Zukunft nicht willkührlich abgewichen, sondern das Schuldregister stets nach einförmigen Grundsätzen fortgeführt werde.

§. 25.

Das Stammguts-Register muß a) voraus enthalten, was nach bekannten Nachrichten das fürstliche Haus an Allodien zu der ersten Zeit beseßen hat, von welcher noch archivalische Acten gesammelt vorhanden sind, mit Anzeige der Quellen, woraus die Nachrichten genommen wurden; b) eine Anzeige der liegenschaftlichen Allodial-Erwerbungen, die es seit der Zeit gemacht, und c) eine gleiche Anzeige der liegenschaftlichen Allodial-Veräusserungen, die es seit jener Zeit vorgenommen oder erlitten hat, und zwar d) beede nicht abge-

sondert, sondern nach der chronologischen Ordnung untereinander verzeichnet; jedoch e) dadurch augenfällig unterschieden, daß die Orte und Stücke des Erwerbs in einem **rechts** der Beschreibung zu lassenden Felde, jene der Veräusserung aber auf dem **links** zu lassenden gleichen Felde, die Zeit des Erwerbs oder die Veräusserung durch eine **Mittelzeile** oberhalb der Beschreibung und der Repertorial-Ort der Urkunde durch eine **gleiche** Zeile unter derselben angedeutet werde. Z. B.

	Die Mensi Anno
	erkauft der Marggrav N. N. von
Rußheim	Baden von N. N. den Zehenden zu
Zehenden	Rußheim samt Kirchensaz um N. N.
Kirchensaz	Gulden
	vide Originale **Rußheim** No. 12.

Die Mensi Anno	
Verkauft der Marggrav N. N.	
an N. N. den Hof genannt der	**Wößingen**
Stierhof zu Wößingen samt	Stierhof
Schäfereitrieb um N. N. Gulden.	Schaftrieb
vide Originalien **Wößingen**	
No. 48.	

Auf diese Weise muß bewürkt werden, daß die jeweils vorgegangenen Aenderungen, Minderungen und Mehrungen des Familien Fideicomisses des Regenten daraus schnell übersehen werden können.

§. 26.

Zu jenen beeden Hauptrepertorien kommt nun ein drittes, nemlich das Abgabs-Repertorium. Nach der Tagesordnung soll es bei jedem Tag, wo etwas abgegeben wird, enthalten in einem ganz schmalen Feld linker Hand, die fortlaufende Zahl der Abgabe, die mit jedem bürgerlichen Jahr von neuem anfängt, sodann in einem weitern etwas minder schmalen Feld, auf dieser Seite Jahr und Tag der Abgabe, alsdann in einem Feld rechter Hand das topographische und physiographische Rubrikwort, in dem Hauptfeld, mitten das Datum und die Nummer der Verfügung, womit die Acten erfordert worden sind, oder wann es ein Zettel einer zu solcher Einforderungsart ermächtigten Person wäre, dessen Tags-Anzeige und die Zahl die er in der Ordnung der Aufbewahrung solcher Zettel hätte, sodann ganz summarisch den Gegenstand

oder die allgemeine Charactere der abgegebenen Acten oder Urkunden, nebst der Rückweisung auf die Stelle in dem Bewahrungs-Repertorium, wo das befragte Stück eingetragen ist. Zugleich muß es ein alphabetisches Register haben, worinn die Rubrikworte von welchen Acten abgegeben sind, mit der einzelnen Zahl des Abgabs-Postens eingetragen werden, wornach solcher in dem Abgabs-Verzeichnis leicht aufgefunden werden könne. Wann nachmals solche Acten zurückkommen; so muß zu schneller Uibersicht sowohl dieser Eintrag als dessen Nummer im alphabetischen Register durchstrichen werden, jedoch so, daß der Durchstrich der Leserlichkeit nicht schade. Dabei allein aber darf man nicht stehen bleiben; sondern es muß zugleich der Tag der Rücklieferung, sodann bei Collegial-Rücklieferungen, Tag und Zahl der rückliefernden Verfügung, bei Rücklieferungen einzelner Personen aber die Rückgabe oder Cassirung ihres Empfang-Zettels in einem eigends dazu zu widmenden Feld beigemerkt werden.

§. 27.

Da **Vollständigkeit** ein Haupterforderniß eines guten Archivs ist; so muß auf die

möglichste Beibringung aller etwa abgängigen Nachrichten und Urkunden, und auf eine periodische ordentliche Nachlieferung dessen, was zum Archiv vereigenschaftet ist, der stete Bedacht genommen werden. Für die erste Absicht ist erforderlich, a) daß, wo die Archivbeamte in den Acten Lüken entdecken und Spuren finden, durch deren Verfolgung Urkunden oder Acten, welche zu deren Ausfüllung dienen, beigebracht werden könnten, davon die berichtliche Anzeige an das Geheimeraths-Collegium gemacht werde, damit dieses dem Landesfürsten über die Nothwendigkeit, Räthlichkeit, und Ausführbarkeit der zu dieser Ergänzung erforderlichen Maasregeln den Vortrag mache; sodann b) daß aus allen gedruckten Urkunden-Sammlungen, fremden Deductionen, und andern dergleichen Schriften, mit denen sich bekannt zu machen, ohnehin eine Pflicht jedes Archivbeamten ist, die auf die diesseitige fürstliche Familie oder Lande und Ortschaften Bezug habende — vorhin nicht schon im Archiv vorhandene Urkunden abschriftlich ausgehoben und, jedoch mit der auf der Abschrift selbst unfehlbar beizufügenden Anmerkung, woher jede genommen ist, an den gehörigen Ort im Archiv niedergelegt werden. In der zweiten Hin-

sicht haben die Archivbeamte zu gewärtigen, α) daß alle Verträge und andere in solenner Form verfaßt werdende Urkunden jedesmal gleich nach deren völliger Berichtigung von den betreffenden Dicasterien, unter Zurückbehaltung der zum Handgebrauch nöthigen Abschriften, ihnen zur Aufbewahrung werden zugesandt werden, welche dann jedesmal, mit dem §. 8 erwähnten characterisirten Umschlag versehen, ins Repertorium nachgetragen und an ihren schicklichen Plaz niedergelegt werden müssen, nachdem zuvor gleichbalden dem zusendenden Dicasterio der Empfang angezeiget worden. β) daß alle zehen Jahre von den Landes-Dicasterien [welche als die anordnende Stellen allein, nicht aber die Ober- und Aemter und andere Landbeamtungen als blose vollziehende Stellen, der Regel nach, Acten zum Archiv abzugeben haben,] die Acten, welche alsdann das Ablieferungs-Alter erreicht haben, zur Einverleibung ins Archiv abgegeben werden.

§. 28.

Ausserordentlicher Weiße findet diese Abgabe auch von den Landbeamtungen, mit

Ausnahme der zum Amtschreibereifach gehörigen Acten, an das Archiv statt: a) Jezt erstmals wegen aller über 1701. hinaufreichenden Acten, so bald die nach dieser Ordnung einzurichtende Archivsbearbeitung in den Gang gesezt wird: b) so oft als dem Archiv in irgend einem Theil ein Unfall wiederfahren würde, der einen Actenverlust zur Folge hätte; in welchem Fall die Archivs-Inspecton dafür zu sorgen hat, daß von allen Beamtungen, deren Acten eine Ausfüllung der Lücke wirken können, solche eingefordert, und zur Ergänzung das Taugliche daraus ausgehoben, sofort dem Archiv einverleibt, der betreffenden Bedienstung aber, so weit es für ihren Gebrauch nöthig wäre, Abschrift davon zugefertigt werde. Eine Einlieferung hat ferner c) jedoch nicht zur Bearbeitung, sondern blos zur Aufbewahrung, alsdann statt, wann bei einer Landbedienstung die Anhäufung verhältnißmäsig zu gros wird, wo aus den entbehrlichsten Fächern zur Platzgewinnung so viel von ältern Acten ausgehoben werden mag, als für diesen Zweck weggeschaft werden muß, welches Ausgehobene mit einer darüber nach Ordnung des Dienst-Repertorii verfaßten maasgebenden Verzeichniß, zum Archiv eingesandt und dort

nach der consignirten Ordnung, in welcher es einlangt, ohne weitere Bearbeitung niedergelegt wird, immer einen vom Archiv separaten Acten-Körper ausmacht, und blos als anvertraute Haabe dort anzusehen ist.

§. 29.

Die Dicasterien hingegen müssen, die unten ausgenommenen Fälle abgerechnet, alle ihre Acten und Protocolle, so bald sie zu der bestimmten Ablieferungs-Zeit, d. h. in jedem Decimal-Jahr, vierzig Jahre geschlossen sind, dahin, mit einer nach ihrer Registratur-Ordnung gefertigten ausführlichen Consignation, abgeben. Geschlossen wird ein Actenbüschel in zwey Fällen geachtet, der erste Fall ist, wann zu denen Verhandlungen, die er enthält, seit vierzig Jahren nichts dazu Gehöriges vorgekommen, und er also inzwischen nicht weiter unmittelbar gebraucht worden ist. Der andere Fall, wo ein Actenbüschel geschlossen wird, ist da, wann der fortlaufenden Verhandlungen so viele werden, daß nach §. 15. er abgebrochen und ein weiterer Theil, als Fortsetzung der Acten über den nemlichen Stoff, angefangen wird, und nachmals in einem sol-

chen abgebrochenen Actenbüschel das neuste Stück zur Ablieferungszeit vierzigjährig ist. Diese geschlossene Acten sollen, zur Sicherheit daß man sich jedesmal der Abgabsperiode erinnere, allemal im Decimaljahr (1810. 1820. rc.) geschehen: mithin müssen ordentlicher Weiße alle Acten, die noch nicht über 40 Jahr alt, und keine, die über 50 Jahr alt sind, in den Registraturen bleiben, und die Abgabe liefert jedesmal solche, die zwischen 40 und 50 Jahren sind. (nemlich 40. Jahr und was von einer Ablieferungszeit zur andern diejenige älter werden, welche zuvor, obwol nahe an 40. Jahren, doch noch nicht zur Ablieferung geeignet waren, nun aber 40. Jahr alt sind.) Ausgenommen sind a) Acten, deren Anfang zwar über 40. Jahre hinaufreicht, deren Schluß aber noch nicht das Ablieferungs-Alter erreicht hat, als welche, bestimmt zu reden, unter der Regel noch gar nicht begriffen sind; b) Originalien, welche, wie zuvor gemeldet worden, gleich nach ihrer vollendeten Solennisirung, ohne die allgemeine Ablieferungszeit zu erwarten, abgegeben werden; c) Deductions-Concepte, wann die Deductionen nicht gedruckt, sondern nur für den Collegial-Gebrauch geschrieben werden, mit denen es wie mit jenen Origina-

lien zu halten ist; endlich d) Acten, welche blos eine Sammlung von Notitzen zum Collegial-Gebrauch enthalten, als Vertrags-Abschriften, Lagerbuchs-Abschriften u. d. gl. welche ordentlicher weise niemals abgeliefert werden.

§. 30.

Da solchemnach Aemter und Landbedienstungen, der Regel nach, niemals an das Archiv Acten abgeben; so haben auch diese nach dem bisher dargelegten Archivplan ihre Registraturen einzurichten nicht nöthig, jede bisher bestandene, wann nur sonst zur Aufbewahrung und sicheren Wiederauffindung der Acten hinlängliche Ordnung kann allda ferner beibehalten werden, die Dicasterial-Registraturen hingegen müssen künftig wegen ihres Zusammenhangs in demjenigen, was die Beschaffenheit der Acten bildet, sich in so weit darnach achten, daß a) in Absicht auf Classificirung (§. 7.) sie wohl in Acht nehmen, was zur Urkunden-Classe gehört, damit sie nichts dergleichen den Acten anstechen, sondern so lang wolbehalten besonders bei sich niederlegen, bis der Fall der Abgabe zur Verwahrung ans Archiv da ist, weßfalls, auch wann die deßfal-

sige Anweisung von ihrem Collegio vergessen würde, sie die geziemende Anzeige davon zu machen nicht versäumen müssen; b) In Characterisirung der Acten und Urkunden (§. 8.) liegt ihnen nur die allgemeine, nicht aber eine besondere ob, welche letztere blos von Archivs-Acten in den dazu geeigneten Fällen gefordert wird; c) In der Rubricirung und Fasciculirung müssen sie die Vorschriften dieses Plans § 10. — 14. auch ihres Orts zur Richtschnur nehmen, so gut es ihnen nach dem Maas ihrer Einsichten möglich ist; doch kommt auf eine etwa nicht ganz richtig getroffene Wahl einer Rubrick hier so viel nicht an, weil für das Laufende das Gedächtniß der Registratoren die Auffindlichkeit noch immer hinlänglich sichert, und bey der Abgabe solcher Acten ans Archiv ihre Characterisirung und Rubricirung ohnehin von neuem durchgesehen und erwogen wird, und darf also hierunter keiner darbei ängstlich sorgen, ob er auch in der Rubricirung ganz die Absicht des Plans getroffen habe. d) Die Sortirung und Einquartirung nach der verschiedenen Wichtigkeit an verschiedenerlei Orten, samt der übrigen vorgeschriebenen Form der Aufstellung, geht sie nichts an; sondern es verbleibet in jeder Re-

gistratur bei der eingeführten, durch Uebung bekannten Art der Niederlegung der Acten, wann nur alles nach dieser in Ordnung gehalten und nicht Verwirrung bringende Aufhäufung ausserhalb dem bestimmten Local geduldet wird. e) die Repertorisirung fällt in Absicht auf Bewahrungs- und Geschäfts-Repertorien ganz weg, nur ein Abgabs-Repertorium oder Diarium muß geführt werden, das aber an keine Form gebunden ist, sondern so fortgeführt werden mag, wie es jeder Registratur nach ihrer Manipulation zur leichten Uebersicht und Nachweisung am bequemsten scheint. Daß übrigens f) sie sich in der Abgabe, zu Recrutirung der Archive, nach dem vorhin Gesagten (§. 29.) so viel sie davon betreffen kann, richten müssen, versteht sich von selbst.

Zweiter Abschnitt.

Von Ausführung und Erhaltung des Archivs = Plans.

§. 31.

Damit die Vereinbarung aller im Archiv vorhandenen verschiedenerley nach abweichenden Grundsätzen bearbeiteten und auf vielfache Art repertorisirten Acten zur uniformen Ausführung dieses Plans ohne alle Verwirrung geschehe und keine Geschäfts = Stockung wegen der Acten entstehe, die etwa inzwischen einem arbeitenden Rath nöthig werden; so müssen, wann alle Kästen nach einer den bisherigen Repertorien gemäßen Ordnung aufgestellt, auch darein alle Acta durch Zuruckgabe derer bei Räthen oder Dicasterien noch befindlichen, von diesen zu reclamirenden Acten wieder versammelt sind, — als wofür besonders der Archivs-Commissair sorgen muß, alsdann a) die Kästen an vest aufgehefteten Charten mit fortlaufenden Zahlen so numerirt werden, daß die Kästen der **Urkunden** = Classe und jene der

Acten = Classe jede ihre eigene Reihenzahl haben, die durch Vorsetzung von U. und A. unterschieden worde, (also U. 1. 2. 3. rc.) sodann b) müssen sämtliche vorhandene Repertorien in einer schicklichen Ordnung mittelst aufzuzeichnender römischen Ziffern unterschieden und nach deren fortlaufenden Ordnung in ein Verzeichniß gebracht werden, auch ist bei jedem Eintrag eines Repertorii anzumerken, wann und von wem, auch zu welch besonderm Zweck dasselbe gefertigt, ob dieses durch ein etwa vorhandenes neueres abgeändert worden, ob nach solchem die Acten in den Kästen wircklich rangirt sind, und was etwa sonst noch anzumerken wäre, c) wären in jedem Repertorio, wo es nicht schon geschehen, die einzelnen Urkunden und Acten = Einträge Posten für Posten vom Anfang bis zum Schluß mit fortlaufenden teutschen Zalen zu versehen, damit man z. E. durch Repert. X. fasc. 517. gleich bestimmt den allda beschriebenen Actenbüschel bezeichnen könne. Hierauf d) sollen von den Umschlägen oder Aufschrifts = Blättern der Acten, welche die bisherige Repertorialzeichen, Rubricken und Characterisirungen enthalten, Abschriften, jede besonders auf eine Seite eines halben Bogen, so gedrängt, daß die un-

tere Hälfte der Seite unbeschrieben bleibt, verfertigt werden, wobei e) lediglich der Ordnung der numerirten Kästen und ihrer Fächer nachgegangen, so fort auf jedem solchen Blatt die Nummer angemerkt werden muß, welche Kasten und Fach führet, wo der Actenstock liegt, dessen Aufschrift jenes Blatt darstellt; endlich f) unten auf den weiß gebliebenen Raum dieser Blätter wird vorerst nur das topographische und physiographische Rubrickwort, worunter künftig nach dem Plan, den diese neue Ordnung vorschreibt, dieser Actenstock kommt, nebst den Rubrickwörtern, wohin er etwa remittirt werden muß, durch die dazu vermög der nachfolgenden Sanction autorisirte Personen mit farbiger Dinte beigezeichnet; g) durch die Zusammenstechung dieser Bögen nach der seitherigen Repertorial-Ordnung und durch deren fortlaufende Numerirung mittelst Beisetzung der Seitenzahl, womit zugleich ein neues Interims-Repertorium gebildet wird, ist alsdann die **Uniformirung** der Acten nach dem jezigen Plan so präparirt, daß ein sicherer Zusammenhang der neuen Ordnung mit jener, die zuvor war, besteht, und damit die Möglichkeit gegründet ist, die Identität eines nach der alten Ordnung allegirten

Documents

Documents in der neuen leicht auffinden und darlegen zu können, und daß zugleich diese Arbeit in Zusammenhaltung mit den älteren Repertorien die Stelle eines Sturzes des Archivs nach den alten Repertorien vertritt. In dieser letztern Hiusicht h) muß alsdann der Archivar sorgfältig zu den alten Repertorien verzeichnen lassen, welche darinn bemerkte Urkunden und Acten sich nicht mehr vorfinden, und dabei anzeigen, welches Schicksal sie wahrscheinlich gehabt haben.

§. 32.

Die nächste Arbeit, welche dieser Uniformirung folget, ist die **Umquartirrung** der Acten nach dem neuen Plan. Zu diesem Ende wird nun a) ein alphabetischer Index der **topographischen** Rubriken, die in diesem Interims-Repertorium jedem Actenbüschel, nach §. 31. Lit. e, beigezeichnet sich befinden, also verfertigt, daß bei jedem deßfalsigen Rubrick-Wort im Index die Nummer aller derer Blätter angemerkt werde, welche als dahin gehörig damit bezeichnet sind; sofort b) wird ein weiterer alphabetischer Index der **physiographischen** Rubriken gefertigt, nach welchen die

Acten, welche jenem topographischen General-Rubrum angehören, ihre Unterabtheilung bei der Locirung erhalten, und jedem Rubrikwort wird hier abermals die Nummer aller derer Blätter beigesetzt, welche in dem Interims-Repertorium damit bezeichnet sind. Hiernächst c) wird nun nach diesem doppelten Index die wirkliche Umquartierung dadurch bewirkt, daß man Kasten vor Kasten nach der Ordnung der Nummern die darinn liegende Acten aushebt, und dagegen diejenige, welche bei Beobachtung der §. 11. angegebenen Locations-Ordnung dahin gehören, von denen Orten, wo sie bisher lagen, erhebt und sie dorthin bringt, sofort d) gleich alsdann, wo dieses geschieht, in dem gedachten Interims-Repertorium nun die Nummer des Kastens und Fachs, wo jeder Actenbüschel zu liegen kommt, auf das dort befindliche Blatt, das die Charactere und das alte Standquartier dieses Büschels schon vorhin [nach §. 31. Lit. d.] enthält, nun ebenfalls auf der dazu unbeschrieben gebliebenen Hälfte annotirt, und e) mit dieser Arbeit eben wohl continuirt, bis sie durch das ganze Archiv durchgeführt ist, wobei aber f) die Betrachtung nicht ausser Acht gelassen werden darf, daß jedem der Ordnung nach gefüllten Kasten

gegen über ein ganz leerer für die nemliche Materien, womit der andere gefüllt ist, stehen bleiben müsse, in welchen demnächst der unter die nemliche Rubriken geeignete Zuwachs jeweils einquartiert werden könne.

§. 33.

Wann diese Arbeit vollendet ist; dann trift die Reihe die **Regulirung**, d. i. die innere Bearbeitung der Actenbüschel, so weit solche vorhin noch nicht gehörig geschehen wäre, und die damit verbundene Revision und endliche Berichtigung der Characterisirung, welche auf den Actenumschlägen und Aufschriften befindlich ist, zu welchem Ende a) das Interims-Repertorium mit den ältern Repertorien verglichen und dasjenige ausgezeichnet werden muß, was nicht zuvor schon seinem innern Gehalt nach archivsmäsig bearbeitet war; das dann b) nach und nach zu dieser Bearbeitung nach der Ordnung der wichtigen - dann der mittelwichtigen Kästen ausgehoben und ausgetheilt wird. So wie diese Arbeit vorschreitet, wird zugleich c) aus dem Interims-Repertorio mit Hülfe seines doppelten Indicis durch abschriftliche Uibertragung der rectificirten Beschreibung

der Rubriken, der Charactere, und des dermaligen Standorts der Urkunden und Acten in die §. 17. angemerkte Felder des Archivs-Dienst- oder Bewahrungs-Repertorii dieses gefertigt, wobei dann der in dem Interims-Repertorium bemerkten Wörter und Zahlen der alten hierdurch abgethanen Ordnung keine weitere Erwähnung geschieht. Wenn nachmals d) dieses nach dem Plan einst vollendet ist, dann werden die weitere §. 19. — 25. gemeldete Theile des Geschäfts-Repertorii erst gefertigt, jedoch mit Ausnahme des Schuldregisters, das so, wie es schon angefangen und bis auf die laufende Zeit fortgeführt ist, auch inzwischen immer continuirt werden muß.

§. 34.

Zugleich mit jener ersten Einrichtung erstmals, und dann künftig von zehen zu zehen Jahren, wie die Ablieferungen der Dicasterial-Acten geschehen, muß deren Einverleibung in das Archiv innerhalb dem Zeitraum bis zur nächsten Ablieferungsfrist nicht nur vorbereitet sondern auch vollzogen werden. Bei der **Vorbereitung der Incorporation** ist a) die Abschriftsnahme der Acten-

Aufschriften unnöthig, sondern es genüget, daß das Verzeichniß, nach welchem sie abgeliefert werden, und welches der abliefernden Registratur zurückgegeben werden muß, so abgeschrieben werde, daß auf einem breiten Rand, das nöthige beigesetzt werden kann, wo dann b) die abgelieferte Acten in der Ordnung dieses Verzeichnisses an dem dazu bestimmten Ort, einstweilen auf Repositorien niedergelegt werden. Hierauf c) wird mit allen Acten die §. 31. Lit. e. gemeldete Manipulation in der Maase vorgenommen, daß die künftig den Acten nach diesem Plan zu bestimmende Rubriken - statt auf die Abschriften der Pallien - hier nur an den Rand jenes Verzeichnisses gesetzt werden. Diesem folgt d) die Vergleichung der Verzeichnisse der, von den verschiedenen Collegien abgegebenen Acten, damit jene zusammen gebracht werden, welche häufig über einerlei Gegenstand bei mehreren Collegien durch communicative oder getheilte Behandlung erwachsen. Diese Vereinigung geschieht dadurch, daß man zu den Acten desjenigen Collegii, bei welchem die Hauptacten eines solchen getheilten Gegenstands vorkommen, die das nemliche betreffende Acten der übrigen Collegien beylegt, und sie mit jenen vorerst durch Umwindung eines Fa-

dens gegen zufällige Wiedertrennung sichert, fort in dem Verzeichniß derjenigen Collegien, aus deren Actenmasse hierdurch etwas wegkommt, die Acten-Nummer der Consignation des andern Collegii, welcher jener Actenbüschel zugesellt ist, annotirt. Hierauf wird e) die Aussonderung der Acten, welche nach den Rubriken zum Haupt- oder zum Nebengewölbe zu gehören scheinen, so vorgenommen, daß die Acten nun auf zwei eingetheilte Haufen gelegt werden, doch immer noch bei jedem Haufen mit Beibehaltung der Ablieferungs-Ordnung, wornach sie in jenen Verzeichnissen eingetragen sind.

§. 35.

Hierauf folgt die **Einverleibungs-Arbeit**, und zwar zur Plazgewinnung, zuerst bei denen zum Nebengewölbe gehörigen **geringfügigen** aber meist voluminösen Acten. Desfalls wird 1.) jeder Faszikel cursorisch durchgelesen, um zu ermeßen, ob nicht etwa unter der geringfügig scheinenden Rubrick eine wichtige Materie durch Irrthum des Dicasterial-Registrators eingelaufen, oder in der unwichtigen Materie theilweise etwas wichtiges ent-

halten sey; wo im ersten Fall der Faszikel alsdann mit der am Ablieferungs-Verzeichniß gemachten Randbemerkung des Rubrikworts unter welches er eigentlich gehört, einstweilen hinüber an seinen Ort unter die zu bearbeitende wichtigere Acten zu legen wäre, oder im letztern Fall das wichtigere daraus zu gleichem Endzweck extrahiret werden müßte. Sodann 2.) wo mehrere Faszikel verschiedener Collegien, vermög der §. 34. Lit. d. angegebenen Operation beisammen liegen, werden nun diese in chronologischer Ordnung zu einem Faszikel vereinigt, falls sich bei der nochmaligen Durchsicht findet, daß sie wirklich ein und denselben nicht blos physischen sondern auch rechtlichen Gegenstand verhandlen: mit anderen Worten daß das Materielle und Formelle der Behandlung und mithin auch der Gesichtspunct und die Behandlung nach diesem Gesichtspunct eins ist, (z. B. wann über ein todeswürdiges Verbrechen bei dem Hofgericht über die Erkenntniß der Strafe, bei der Regierung über die Billigkeit ihrer Vollziehung, bey dem Geheimenrath über die Räthlichkeit der Bestätigung, und bei der Rentkammer über die Kosten der Vollziehung Acten erwachsen so sind diese nun im Archiv in einen

Actenbüschel zu vereinigen). Wo sie hingegen verschiedene Behandlungs-Gesichtspuncte und Zwecke zeigten, (z. E. ein Kammerfaszikel über die Abgaben eines Kaufs von einem gewissen Gut, und ein Hofraths-Faszikel über eine daran verlangte Loosung) da müssen sie unverbunden bleiben, und jeder an seinem Ort durch paßende Rubrizirung und Characterisirung verwiesen werden: Hierauf 3.) wird zu Berichtigung oder Umarbeitung des Umschlags mittelst Vorzeichnung der planmäsigen Rubriken geschritten, und jedesmal das Rubrikwort, das nun der Actenbüschel erhält, an den Rand des Ablieferungs-Verzeichnißes beigeschrieben, und damit abermals die Einsicht in den Zusammenhang der ehemaligen Ordnung mit der neuen gesichert: Alsdann folgt 4.) ihre Niederlegung im Nebengewölbe auf das betreffende Repositorium, wobei sowohl auf dem Acten-Umschlag als in dem nurgedachten Ablieferungs-Verzeichniß am Rand das bestimmte Fach der Niederlegung angemerkt werden muß.

§. 36.

Bei dieser Bearbeitung der minderwichtigen Acten, soll auch zugleich darauf der Bedacht

genommen werden, daß durch **Cassirung des Ueberflüssigen**, ihr Umfang möglichst ins Kleine gebracht werde, wozu folgendes vorgeschrieben wird, a) alle weiße unbeschriebene Blätter müssen weggeschnitten werden b) alle Bögen, worauf nur solche Conclusa stehen, welche den Ordnungsgang bestimmen [als z. E. zum Bericht, zum Gutachten] müssen cassirt werden, wann zuvor nur auf der Pieçe, deren Gang dadurch bestimmt wurde, die Annotation des Beschlusses mit einer kurzen Abbreviatur, als [z. B.] zum Bericht, [z. G.] zum Gutachten gemacht werden, damit nicht ein Schein einer Unvollständigkeit eines Actenbüschels entstehe, wann ein Collegial-Nummer auf einer Pieçe ohne Nachweisung eines Collegial-Beschlusses ersehen wird, c) von allen Pieçen die doppelt bei einem Actenbüschel sind z. E. zwei Copien oder ein Concept und ein Mundum, da soll, vorausgesetzt daß beide gleichlautend seyen, und nicht etwa eins etwas weiteres als das andere enthalte, [wo sonst beede conservirt werden müßten] dasjenige, welches am besten conservirt oder am leserlichsten geschrieben ist, beibehalten, das andere cassirt werden, besonders d) aus allen Untersuchungssachen über Verbrechen, wird nur der Bericht, womit die Ac-

ten zur Erkänntniß eingeschickt werden, die Relation und der Vortrag an den Regenten, wo deren vorhanden sind, sodann das Erkenntniß und eine etwa früher oder später nachgefolgte Begnadigungs-Verfügung beibehalten, alles übrige wird caßirt. e) Aus allen Prozeß-Acten der Justiz-Dicasterien behält man nur bei die Zwischen-Bescheide wohin auch die Erkenntniße über Appellations- und Restitutions-Prozeße gehören; sodann die producirte Beweiß-Urkunden, oder Zeugen-Verhöre, die Endbescheide, die Interposition der Rechtsmittel, die Nachricht über deren Erledigung und jede Relation oder schriftliches Votum, alles übrige aber wird cassirt: nur in dem Fall, wann etwa die Relation ermangelt, müssen die Hauptschriften des Prozesses, um daraus auf begebende Fälle die Erklärung der Urtheile erheben zu können, beibehalten werden. f) Bei den Acten der Jahrsberichte über Polizei-Anstalten finden sich häufig als Belege eine Menge Berichte der Ortsvorgesetzten, diese sind ebenfalls als überflüßig alle zu cassiren.

§. 37.

Wann dieses grössere und minderwichtige auch leichter zu bearbeitende Volumen von Ac-

ten an seinen Ruheort gebracht ist, so wird nachmals die **Bearbeitung der** eingelieferten **wichtigen** und **mittelwichtigen** vor die Hand genommen. Diese umfaßt 1) wieder die nächst zuvor §. 35. & 36. angezeigte Operationen in den dazu geeigneten Fällen, nur daß α) die §. 36. sub a) angezeigte Abschneidung der weißen Blätter auf die hochwichtige Classe der Acten nicht ausgedähnt werden darf, und daß β) die Cassanda hier keineswegs wirklich vernichtet werden, wie das bei der unwichtigen Acten-Classe geschiehet, sondern daß man sie nur in einen Umschlagsbogen leget, welchem das nemliche Rubrickwort und der gleiche General-Charakter, wie den Hauptacten aufgezeichnet sind, damit nachmals diese gesammelten **Faszikel von Duplicaten** so bald die Hauptacten ins Hauptgewölbe gebracht worden, nach der nemlichen Ordnung des Archivplans im Nebengewölbe niedergelegt werden mögen, damit in Fällen, wo durch ein Mißgeschick Acten verloren giengen, aus diesen Duplicat-Faszikeln mit Zuhülfnahme der Original-Protokolle ein etwelcher Wiederersaz der verlornen Acten möglich werde. Ebenso werden auch von den Originalien die **Lehenbriefe der ausgestorbenen Vasallen**

welche alsdann zurückgeliefert zu werden pflegen aber in jeder Rücksicht überflüßig sind, weil sie in den Lehenreversen schon vorhanden sind, separirt und in das Nebengewölbe übergesezt. Desgleichen auch die Dienstreverse verstorbener Diener. Nicht weniger γ) muß die Palliirung der Acten (deren §. 35. No. 3. Meldung geschieht, und die dort, wann nicht der alte Umschlag allzu abgenuzt oder allzu unempfänglich, für die neue Berichtigung ist, mit dessen Beibehaltung geschehen mag) hier immer durch Vorheftung eines neuen archivsmäßig eingerichteten Umschlags verrichtet werden: dann δ) folgt die Einquartierung in ihre bestimmte Plätze im Gewölbe, und die damit gleichen Schritt gehende Eintragung in das Bewahrungs-Repertorium, ingleichen in die Geschäfts-Repertorien, wann diese einmal fertig sind.

§. 38.

Bei dieser Actenclasse müssen jedoch die Acten zugleich einer genauen Aufmerksamkeit auf deren Innhalt gewürdiget, und desfalls bedächtlich gelesen werden, damit man sicher sey, daß alles was zu einer andern Rubrick gehört,

die ebenfalls hochwichtig oder mittelwichtig ist, an den gehörigen Ort extrahirt oder remittirt werde, jenachdem es die Beschaffenheit erfordert. **Extrahirt** werden einzelne Stellen aus Urkunden und Acten, wenn diese zu Ergänzung der Materien der Verhandlung eines ohnehin vorhandenen anderen Actenbüschels nöthig sind, und diese zu ergänzende Verhandlung zu hochwichtigen Gegenständen gehört. **Remittirt** werden sie mittelst Bemerkungen in den Repertorien und auf den Acten Umschlägen, daß zu diesem Actenbüschel oder Rubrum, Acta unter einem andern Rubrum zu vergleichen seyen, und geschieht dieses so oft die Verhandlungen ihrer Natur nach verschiedene Gegenstände umfaßt, oder der Gegenstand vieldeutig ist, über den sie sich verbreiten, oder die einzelne für eine andere Verhandlung ergänzende Stellen, weil sie keine hochwichtige Acten betreffen, nicht extrahirt wurden, und also hierdurch in Erinnerung gehalten werden müssen. Die Remission muß jedoch in den Repertorien nicht durch wiederhohlte ausführliche Eintragung ein- und desselben Actenstücks, sondern nur durch kurze Rückweisung, wo etwas einschlagendes schon eingetragen seye, geschehen. Wo es zweifelhaft

wäre, ob etwas bei einer andern Rubrick nöthig sey, da mache man in einem, von jedem Archivbeamten zu haltenden, und von allen jeweils zu ihrer Notitz durchzusehenden **Notabilienbuch**, die kurze Anmerkung sowohl davon als von andern jeweils in der Bearbeitung aufstossenden Nachrichten oder Ideen, deren Wiedererinnerung bei weiterem Fortgang der Bearbeitung von Nutzen seyn kann, damit seiner Zeit bey Bearbeitung der weitern einschlagenden Rubriken über jene zweifelhafte Nothwendigkeit entschieden, und das diesemnach noch etwa weiter nöthige nachgeholt werde. Niemals aber muß in irgend einer Hinsicht, es sey nun mit Dinte oder Bleystift den Actenstücken selbst am Rande von den Archivsbeamten etwas beigemerkt werden, ja selbst alle Unterstreichungen einzelner Stellen müssen unterbleiben, und können nur kurze Vorstriche von Bleystift vor den Zeilen, und auch das nur in den Acten, keineswegs aber in Urkunden als Hülfsmittel des Gedächtnisses geduldet werden, da alles weitere leicht zu Zweifeln über Aechtheit oder Glaubwürdigkeit der Verhandlungen Anlas werden kann.

§. 39.

Damit hiernächst auch die möglichste **Dauer der Acten** und die wenigste Abnuzung bei dem Gebrauch gesichert werde, so sind ausser den oben §. 14. schon desfalls gegebenen Vorschriften a) bei dem Archiv, und bei allen Dicasterial-Registraturen, Bleche zu halten, welche die Grösse eines Folio-Blatts haben und zum Maasstaab des Actendurchstichs bei der Zusammenheftung dienen: diese müssen zu dem Ende an dem Ort, wo der Durchstich geschehen soll, die Durchstichslöcher haben. Wann nun ein Acten-Faszikel neu formirt wird, oder etwas an einen hiernach Formirten angestochen wird; so muß ein solches Blech, auf das Pallium oder anzustechende Blatt, so gelegt werden, daß es genau oben und auf den linken Rand anpaße, wo dann durch jene Löcher der Durchstich geschiehet, damit alle Acten einerley Durchstiche haben, mithin Piecen von einem Actenbüschel zu dem andern gebracht werden können, ohne eines neuen Durchstichs zu bedürfen: darneben b) muß der Sticher, so wie er sich etwas abstumpft, wieder fleißig gespizt und dünn zugeschliffen werden, damit nicht statt eines scharfen Durchstichs, Quetschungen

und Zerreißungen davon kommen: auch muß c) zur Heftung niemals anderer, als fest und wohlgedrehter weder zu dicker noch zu dünner Bindfaden gebraucht, und kein anderer von den liefernden Stellen oder Handwerksleuten angenommen werden. d) Sobald ein Faszikel geschlossen ist (§. 29.) muß er, wann es Acten sind, die der Wichtigkeit ihrer Rubrick nach zum Hauptgewölbe gehören, eben so auf der Rückseite wie auf der Vorderseite mit einem Chartenblatt am Durchstich versehen werden, um das Ausreisen zu verhüten. Sodann e) müssen Actenbüschel weder in Fächer, welchen die bequeme Breite mangelt eingeschoben, noch so hoch in einem Fach gehäuft werden, daß sie sich im Ein- und Ausziehen drängen. Endlich f) die zusammengebundene Päcke mehrerer Actenbüschel, müssen bei allen nicht unwichtigen, also bei allen zum Hauptgewölb gehörigen Acten, oben und unten einen, gegen die Grösse der Acten, etwas vorstossenden Pappendeckel haben, über welchen die Schnur hinlaufe damit die Acten vor dem Einschnitt des Fadens verwahrt seyen: wie dann überhaupt g) gegen alles, was ihrer Conservation nachtheilig seyn kann, genaue Achtung getragen, und alles Einschlagen so wohl bei dem Archiv als bei

den

den Dicasterien unterbleiben, und von den Räthen sowohl als den Registratoren vermieden werden soll, da die Bezeichnungen durch eingelegte Papierstücke verrichtet werden können. Besonders h) müssen auch die auf Pergament geschriebene Urkunden, wenn sie nicht Liebelweise geschrieben sind, um von allen Brüchen bewahrt zu bleiben, aufgerollt, dabei i) die anhangenden Siegel wohl, und zwar wenn sie offene Capseln sind, mit Werg umwunden und so befestigt werden, daß sie nicht durch ihre eigene Schwere abreißen mögen.

§. 40.

Ein anderes Hauptstück der fortlaufenden Archiv-Arbeiten ist die jeweilige **Abgabe der Acten**, welche Dicasterien oder Fürstl. Räthe zu ihrem Amtsgebrauch nöthig haben. Hierbei dient zur Regel 1) Aemter können vom Archiv unmittelbar in keinem Fall etwas verlangen. 2) Die Landes Dicasterien können niemals Originalien abfordern, ausser ihre Dicasterial-Protokolle und die zum Umkreis ihrer Geschäftspflege gehörige Rechnungen eben so wenig dürfen sie einige Repertorien, die zum Archiv gehören, abrufen, wohl aber dürfen sie Acten die zu ihrem Geschäfts-Crais

gehören, unmittelbar von solchem durch Verfügungen begehren, jedoch darf auch diese Leztere des Archivariat unmittelbar an solche nur alsdann abschicken, wann sie nicht Fürstl. Familiensachen, Lehensachen, oder Verhältnisse mit Auswärtigen betreffen, wann sie also nicht zum Familien- Staats- oder Lehen- Repertorium geeignet, auch nicht mit besonderer Secretirungs-Anweisung belegt sind: wo einer dieser letztern Fälle eintritt; da muß das Archiv die Acten mit dem Bericht über die Abforderung an das geheime Raths-Collegium zur weitern Resolution über die Mittheilbarkeit einsenden. 3) Das geheime Raths-Collegium ist berechtigt, unmittelbar alle Gattungen von Originalien und Acten abzufordern, nur mit Ausnahm solcher, die etwa vom Landsherrn mit der speciellen Weisung sie anders nicht als auf eigenhändige höchste Anordnung abzugeben, dahin gegeben worden sind. 4) Einzelne Räthe können niemals Urkunden begehren, und selbst Acten können nur wirklich dienstleistende geheime Räthe jedoch nicht anders als gegen einen von ihnen eigenhändig unterzeichneten bestimmt die Charactere der Acten enthaltenden Empfangsschein verlangen: wohl aber kann jeder wirkliche Dicasterial-Rath sich

an jene Urkunden oder Acten im Archiv zur Einsicht vorlegen lassen, die das Collegium bey dem er angestellt ist, abzufordern befugt wäre, doch wiederum mit der Einsicht, daß wo nach Nr. 2: die von seinem Collegium abgeförderte Acten zum Geheimenrath würden eingeschikt werden müssen, auch hier dergleichen zur Einsicht von einem Rath begehrte Actenbüschel ihm nicht ohne Genehmigung des Archivs-Commissarii zur Einsicht vorgelegt werden dürfen. 5) Bewahrungs-Repertorien werden niemals abgegeben; ausser den Geheimenräthen darf auch Niemand ohne ausdrückliche Legitimation des Landsherrn oder seines Geheimenraths-Collegii sie einsehen: Geschäft-Repertorien hingegen mag jeder Rath einsehen der sich legitimirt, daß er ein Referat in dem Geschäfts-Gegenstand habe, wovon er das Repertorium einsehen will; nie aber darf er sie vom Archiv, ohne Geheimenraths-Legitimation an sich abgeben lassen. Alle abgegeben werdende Acten müßen in das obenerwähnte Abgabs-Repertorium gehörig eingezeichnet, auch dafür von den empfangenden Geheimenräthen oder Dicasterial-Registratoren Empfangsscheine verlangt werden: bei den Acten, die blos zur Einsicht vorgelegt werden und in der Archivs

Gewahrsam inzwischen fortdauernd bleiben, ist das unnöthig.

§. 41.

Die **Rücklieferung** solcher abgegebenen Acten muß von dem empfangenden Dicasterio oder arbeitenden Rath längstens in Jahr und Tag an das Archiv zur Aufbewahrung geschehen, wann nicht durch Geheimeraths-Beschlüsse aus wichtigen Ursachen längerer Aufschub bewilligt würde. Inzwischen darf von den Dicasterial-Räthen oder Registratoren durch deren Hände solche abgegebene Archivs-Acten gehen, das mindeste daran so wenig in Absicht der innern Einrichtung als der äussern Bezeichnung geändert werden, wann ihnen gleich an Einem oder Anderem etwas planwidrig schiene: sondern die Acten müßen durchaus unverändert zum Archiv zurückkommen; wohl aber wird man es gerne sehen, wann Räthe dergleichen Bemerkungen machen, daß sie solche auf einem besonderen Blatt notiren, und entweder in kurzen Wegen dem Archiv-Commissario eröffnen, oder dem Geheimenraths-Collegium sie Amtsmäßig anzeigen, damit nach Prüfung des Anstands die etwaige zweckmäßige Verbesserung

verfügt werden könne. Bey der Zurücklieferung muß der Empfangsschein zurückgestellt, oder mit Wissen des Ausstellers cassirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Amtspflichten der Archivs-Personen.

§. 42.

Die oberste Stelle an dem Archiv bekleidet der Archivar als Archivs-Director. Dieser hat 1.) die Schlüßel zu dem Innern des Hauptgewölbs, worinn die Schriften aufbewahrt werden, allein zum Gebrauch: nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen, darf er sie dem ältesten Archivs-Beamten zustellen, damit auf diese Weiße Er mit Billigkeit die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts entkomme, tragen könne; und er hat 2.) die Oberaufsicht über die, von den Archivs-Räthen, Assessoren, Registratoren, und Canzlisten zu fertigende Arbeiten, muß also ihnen nachsehen, und sie wo nöthig zurechtweisen, somit genau

Sorgfalt tragen, daß der Archivplan durchaus exequirt nnd stets ordentlich beobachtet werde, weswegen er vornehmlich auch die von den Archivsbeamten entworfene Uiberschriften der Pallien, welche auch zum Eintrag der Repertorien obenbemerktermassen dienen, zu revidiren hat: Er muß daher 3.) für den ordnungsmasigen Gang des Ganzen sorgen und die **Verantwortlichkeit** übernehmen, und dabei neben Beobachtung dieser Instruction alles dasjenige zum steten Augenmerk nehmen und pünctlich befolgen, was für einzelne Fälle oder einzelne Archivs-Gegenstände wegen Sekretirung oder sonst vom Regenten oder seinem geheimen Rathscollegio ängeordnet wird. Seine **eigene Arbeit** besteht 4.) darinn: **a)** bei der oben näher beschriebenen Sortirung der Collegial-Acten, zeichnet er auf die Actenbüschel, welche wichtig oder mittelwichtig sind, und alsdann ihm zur Angabe der Rubricirung zugestellt werden müssen, das t o p o g r a p h i s c h e und p h y s i o g r a p h i s c h e Rubrikwort zu dem sie gehören, wo es noch ganz fehlt, mit Bleistift auf, oder merkt, wo es vorhanden wäre, aber einer Verbesserung bedürfte, diese ebenso an; b) er führt die Abgabs-Repertorien oder Diarien, und durchgeht allemal im Monat Jenner und

Julii diejenige des dritt vorigen Semesters, deren verzeichnete Abgaben, alsdann über ein Jahr alt sind, läßt über die noch nicht rückgelieferte Acten daraus nach der Verschiedenheit der Dicasterien, zu welchem sie gekommen sind, Auszüge fertigen, und sendet sie zum Geheimen-Rath, um deren Rücklieferung zu betreiben, oder wo nöthig längere Frist zur Zurückbehaltung dem betreffenden Dicasterio oder Rath zu verwilligen. Von solchen Verlängerungen wird, wie von jeder darauf ergehenden Verfügung, dem Archivar Notification gegeben: die Prolongation muß er alsdann in das nächst zu durchgehende Semester des Diarii annotiren, um wann in diesem die Rücklieferung wieder nicht geschähe, sie sicher bei dem nächsten halben Jahrsdurchgang abermals zu bemerken. c) Er entwirft die von den Dicasterien erforderte Berichte über Daseyn oder Nichtdaseyn und über Einsendung von Urkunden und Acten, mit Beobachtung der desfalls oben vorgezeichnete Regeln. d) Er fertigt die Archival-Auszüge aus Acten, welche das Geheimeraths-Collegium vom Archivariat erfordert, (denn andere Dicasterien können eine solche Auflage dem Archiv nicht machen) oder wann zufällig zuviel Arbeit zusammen käme, theilt er deren

Fertigung einem der Mitbeamten des Archivs welchen er dafür am meisten vorbereitet achtet, zu, und sieht dann solche Arbeit durch, ob etwa noch aus andern ihm bekannten Acten, oder sonst der Richtigkeit oder Vollständigkeit wegen etwas daran zu verbessern sey. Endlich e) Er unterzeichnet die Beglaubigungen des Archivs und läßt sie siegeln, als weßwegen auch das Archivs-Siegel unter seiner besondern Verwahrung seyn muß.

§. 43.

Die **Archivsmitbeamte**, nemlich Archivräthe, Archivsassessoren oder dahin jeweils angewiesene Geheime-Registratoren besitzen nur die Schlüßel zur Archivspforte und zum Arbeitszimmer, sodann jeder zu seinen darinn habenden eigenen Actenbehältern, für ihren gewöhnlichen Gebrauch. Ihr Geschäft bestehet a) in dem Sortiren der eingeliefert werdenden Acten, b) in der Zusammen-Verarbeitung und Fasciculirung derselben, auch Entwerfung der Pallien, c) in dem Aufheben und Herausgeben der Acten aus dem von dem Archivar geöffneten innern Gewölbe, d) in den Angaben der bei der Verarbeitung als nöthig erscheinen-

den Acten-Extracte, e) in Fertigung der ihnen von dem Archivar etwa zugetheilt werdenden Archival-Acten-Auszüge, f) in Zusammenlegung der Acten zur Verfertigung des Bewahrungs-Repertorii und Aufsicht über dessen Verfertigung, g) in der Selbstverfertigung aller §. 17. 24. erwähnten Geschäfts-Repertorien, wobei das Schuldenregister immer neben andern Arbeiten continuirt werden muß, auch zu dem Stammguts-Register die Materialien immer während den andern Arbeiten gesammelt, es selbst aber erst am letzten zur Vollendung gebracht wird, und von den übrigen Geschäfts-Repertorien, welche alle erst die ordentliche Vollendung des nach diesem Plan berichtigten Archiv-Dienst-Repertors voraussetzen, zuerst das Staats- dann das Lehens- sofort das Hoheits- und endlich das Familien-Repertorium vor die Hand genommen: ausserdem hat der Aelteste, in Abwesenheit des Archivars dessen Functionen zu versehen, auch vor sich selbst das Nebengewölbe unter seinem Beschluß und Aufsicht, wann es nicht an einem dritten Ort aufgestellt und alsdann einem Andern besonders zur Bewahrung aufgetragen ist.

§. 44.

Den **Archivs-Secretarien** und **Archivs-Schreibern** liegt ob, α) die Berichte und Archival-Acten-Auszüge zu mundiren, β) die Eintragung der vorbereitet zum Repertorisiren ihnen zugestellten Acten in das Repertorium zu besorgen, γ) die betreffende Auszüge aus Acten, die zu andern Actenbüscheln nöthig sind, nach der Angabe der Archivsbeamten zu fertigen, und überhaupt δ) alle die Copial-Arbeit, die in irgend einer Hinsicht nothwendig wird, nach der Anweisung gedachter Personen zu fertigen. Ihrer jeder hat ähnliche Schlüßel wie die Mitbeamten des Archivs.

§. 45.

Der **Archvs-Diener** hat für die Archivs-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschliessung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs-Versendungen, und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im

Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heissen Monaten nur gegen der Winterseite; annebst so oft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschliessen, d) den bei Reinigung des Arbeits-Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebände wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen

sind, indem der Regel nach von den Archivs-Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrißen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häfnern und Caminfegern, so oft als es erforderlich ist, die Oefen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-Gefahr frei erhalten werden.

§. 46.

Zu **Verhütung aller Feuersgefahr** muß überhaupt ordentlicher Weise niemals bei Licht in den Archivszimmern gearbeitet oder in die Schriftengewölbe eingegangen werden; würde ausserordentlicher Weise einmal letzteres unvermeidlich nothwendig, so soll es nicht anders als mit einer wohlverwahrten Laterne so geschehen, daß jedesmal mit dem Archivar noch einer der Archivs-Mitbeamten anwohnen, und Legitimation von dem Archiv-Commissair oder in desselben Abwesenheit einem andern Mitglied des Ministerii dazu vorliege: Auch bei Tag soll weder in das Arbeitszimmer,

weniger noch in die Actengewölbe ein brennendes Licht gebracht werden, sondern wann zu Sieglungen oder Versieglungen ein solches nothwendig ist, soll es auf dem Vorplatz angezündet und dort die Sieglung verrichtet, sofort allda nachmals es wieder ausgelöscht werden. Auf - unter - oder nahe an dem Ofen soll im Arbeitszimmer weder Papier noch anderes leicht feuerfangendes Materiale geduldet, auch aussen vor dem Ofen im Camin kein Holz aufgestellt, und eine halbe Stunde vor Endigung der Arbeitszeit mit dem Nachlegen des Feuers im Ofen nachgelassen, dann bei dem Weggehen aller Feuerüberrest im Ofen wohl zusammen gelegt, die Ofenthüre gut verwahrt und desfalls von dem letztabgehenden Archivbeamten jedesmal pflichtmäsige Nachschau gehalten werden.

§. 47.

Würde in der Stadt irgendwo Feuer ausbrechen, so muß die erste **Vorsichtsmasregel gegen Brand** die seyn, daß der Archivs-Commissarius in die Geheimenrathszimmer sich verfüge, das ganze übrige

Archivs-Personale aber in die Archivs-Arbeits-Zimmer, wenn es Tag wäre; — bei Nacht hingegen begiebt es sich in das Geheime-Sekretariats-Zimmer, sobald der Feuerlärm ausgeht: daselbst sollen sie bis zu geendigtem Brand verharren, um für alle unvorzusehende Fälle bei Handen zu seyn, und sind davon nur der- oder diejenige dispensirt, die etwa ihrer eigenen Wohnung wegen bei dem Brand interessirt sind, doch muß, wann dieses den Archivar träffe, derselbe dem von dem Archiv-Commissario sogleich an ihn abzusendenden ältest anwesenden Archivs-Mitbeamten die Gewölbsschlüssel abgeben. Bräche das Feuer in einem der Quartiere aus, welche an das Archiv stoßen, jedoch auf einer davon entfernten Seite; so muß zugleich auch jemand von dem Bauamt mit einigen Taglöhnern, durch die man bei näher dringender Gefahr die weiters nöthigen Leute schleunig herbei rufen könnte, sich allda einfinden; rückte es hingegen näher, oder bräche gleich Anfangs in einer unmittelbar auf das Archiv-Gebäude stossenden Quartier-Seite aus, so muß das ganze Bauamts-Personale mit allen Arbeitern auch den Fuhrwerkern des Baufuhrstalls sich allda einfinden, wo dann zwischen dem versammelten Geheimenraths-

Archivs- und Bauamts-Personale, nach Erwägung der Verhältnisse des Brands zu der Feuerfestigkeit des Gewölbes, vorerst alle Anstalt zu Abhaltung des Zugangs des Feuers, sodann die Flüchtungsanstalt so berathschlagt und eingeleitet werden muß, damit wegen den Nachtheilen einer Flüchtung diese nicht ohne Noth zu früh vorgekehrt, jedoch sie noch weniger jemals so lang verschoben werde, daß die Conservation der Acten dabei Gefahr laufe: auch soll bei dem Transport selbst alles mit solcher Vorsicht und Aufsicht geschehen, daß nicht durch den Transport den Acten Nachtheil zugehe, und müssen allemal die Urkunden-Classe zuerst, dann die wichtige- hierauf die mittelwichtige und zuletzt auch die unwichtige Acten gerettet, und seiner Zeit mit gleicher Vorsorge an ihren Platz zurückgebracht werden.

§. 48.

Damit nach diesem Plane alles gehörig besorgt und hinlänglich befördert werde, so führet jederzeit Einer der hochfürstl. Geheimenräthe, welchen Serenissimus jeweils zu einem Archivs-Commissario auszusehen gutfinden, die Aufsicht über das Archivs-Personale und über die Archivsarbeit, wie auch über die

planmäßig vorschreitende Geschäfts-Besorgung sämtlicher Dicasterial-Registraturen, weswegen er auch sowohl das Archiv als sämtliche Dicasterial-Registraturen, so oft er es gutfindet, visitiren kann, sofort jenes wenigstens alle 14. Tage und diese wenigstens alle Vierteljahr einmal besuchen und nachsehen soll, ohne deswegen weder zum Archiv noch zu einer Registratur selbst Schlüssel zu haben, und ohne mithin in deren Zimmer, ohne Mitbeiwohnung eines für die Integrität responsablen Archivs- oder Registratur-Beamten eingehen zu können; wonächst er auch über alle dahin einschlagende Dinge im Geheimenrath zu referiren hat.

§. 49.

In Bezug auf das **Archiv** gehet dessen nähere Obliegenheit dahin, a) daß er Acht trage, damit die Arbeitszeit und die Canzlei-Stunden von dem Personale, leztere zumal im Winter, wo nothwendig alle Arbeitszeit in die kurze Tagsstunden beschränkt ist, eingehalten werde, b) daß er die Archivs-Mitbeamte zu Erweisung der gebührenden Achtung gegen den Archivar, die Archivschreiber oder Canzlisten

zur

zur schuldigen Folgsamkeit gegen jeden der Archivsbeamten, und den Archivdiener zum pünctlichen Gehorsam gegen das ganze Archivs-Personale, alle aber zu genauer Beobachtung ihrer instructionsmäsigen Obliegenheit anhalte, c) daß er über die entstehende Zweifel wegen der Execution des Plans, oder wegen dem Gesichtspunct der von dem Geheimenraths-Collegio verlangten Actenauszüge die nöthige Erläuterungen und Anleitungen ertheile. Zweifel werden da zu seyn erachtet α) wann der Archivar selbst über die Gründe für und wider eine Maasnahme unentschieden wäre; β) wann ein Archivs-Mitbeamter, der in einem Geschäft arbeitete, und wegen Zweifeln sich bei dem Archivar Raths befragte, von den Gründen des erhaltenden Bescheides sich nicht überzeugen könnte. Zu dem Ende soll ein eigener Platz im Arbeitszimmer gehalten werden, auf welchem sowohl die nöthig befundene Anfragen aufgezeichnet niedergelegt, als auch die etwa dabei zur Einsicht nöthige Acten beigefügt werden: wo denn wöchentlich oder längstens alle 14. Tage der Archivs-Commissarius sich einfinden, sie durchsehen, darüber sich mit dem Personale besprechen, und das Erforderliche resolviren soll. Erschiene dabei in den Rubriken eine Unvoll-

ständigkeit, die nothwendig die Aufstellung einer Neuen erforderte, welche jedoch möglichst umgangen werden soll, oder es erschiene die Bedürfniß einer näheren Bestimmung der Beschreibung ein und anderer vorhandenen physiographischen Rubrick, um sicher daraus ermessen zu können, was dahin gelegt und nicht gelegt werden soll; so soll die darüber von ihm gegebene Entscheidung gleich zu dem Archivsplan notirt werden. Endlich d) muß er bei Feuers-Gefahr sein ganzes Augenmerk auf die Erhaltung des Archivs und auf die Vollziehung der desfallsigen Vorschriften richten.

§. 50.

In Absicht der **Dicasterial-Registraturen** hat sich der Archivs-Commissarius mit den Personalsachen derselben, und mit der Beurtheilung der laufenden Registratur-Arbeit in Präparirung der Collegialgeschäfte, nicht zu bemengen, als wesfalls die Aufsicht lediglich in das Fach des Collegial-Vorstands gehört; sondern nur darauf soll er sehen α) daß die Original-Protokolle zeitig und vollständig gefertigt, auch gehörig solennisirt zur Registratur kommen, β) daß die Faszikulirung

Rubricirung und Aufbewahrung der Acten planmäsig geschehe, als wesfalls er von denen etwa nach Anleitung des vorigen §. geschehenden neuen Rubrick-Vorschriften oder Rubrick-Beschreibungen das, was im Archiv desfalls notirt wird, auch in den Dicasterial-Registraturen als Erläuterungen des Archiv-Plans annotiren lassen muß. Sodann sorgt er γ) daß in den Ablieferungsjahren die Einlieferung ins Archiv ordentlich vollzogen, und die etwa alsdann dazu für die Ablieferungszeit nöthige Beihülfe Serenissimo vorgeschlagen werde. In beed leztern Fällen liegt die Berichtigung der gefundenen Mängel oder Anstände ihm unmittelbar ob. In dem ersteren Stück aber hat er solche dem Collegialvorstand anzuzeigen, und von diesem die Remedur-Verfügung zu gewärtigen. Bei der geheimen Registratur übrigens erstreckt sich seine Aufsicht ebenso, wie bei dem Archiv über das Ganze.

Anhang

Alphabetische Physiographie des Archivs.

M. W. **Absterben.** Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung auch Betraurung verstorbener Personen der fürstlichen Familie, so viel die Hof-Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so lauft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreiben der Landstrauer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: **Landesherrlichkeit** besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben **fremder** Regenten und hohen Personen, über die desfalsige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrick gelegt werden.

H. W. Abzugsrecht. Alles was die Festsetzung oder nähere Bestimmung der Abgaben von Vermögens-Exportationen an zehenden Pfennig, Landschafsgeld, Abzugspfundzoll u. d. gl. betrift: ingleichen die Verhandlungen über die von Alters bestandene Freyzügigkeit, oder über deren neuere Einführung durch Aufhebung der Exportations-Abgaben.

U. W. Abzugssache. Was den Einzug, die Verwaltung, und die einzelnen Nachläße der Exportations-Abgaben nachweiset. Strittigkeiten und Prozeße, je nachdem sie blos das Quantum des Abzugs, einzelne Privatursachen der Weigerung und dergleichen, oder eine Rechtsfrage über die Schuldigkeit des Abzugs für gewiße Fälle betreffen, werden unter diese oder die vorige Rubrick gelegt.

H. W. Accisrechte. Die Einführung, Modification, Befreyung oder Schuldigkeit der unter dem Namen Accis oder Pfundzoll eingeführten Abgabe.

H. W. Ansprüche. So oft das fürstl. Haus in auswärtigen Landen, oder

auswärtige Herrschaften in den hiesigen ein Staatseigenthum und eine Herrschaft, oder einzelne Staatsdienstbarkeiten und Herrschafts-Rechte verlangen, wovon N.B. der Theil, an den sie verlangt werden, im ausschliessende Besitz ist, so kommt alles, was über die Vindication des Angesprochenen gerichtlich oder aussergerichtlich verhandelt wird, unter jenes Rubrum (z. E. Badens Prätension auf Herrnalb). Es theilt sich demnach in Active und Passive Ansprüche: jenes, wo Baden der ansprechende, dieses, wo es der angesprochene Theil ist, welches durch eingeklammerte Beisetzung eines jener Worte zur Rubrick kenntlich gemacht wird.

M. W. Archivsache. Alles was die Verfassung, Einrichtung und Bearbeitung nicht blos des Landes-Archivs, sondern auch aller Dicasterial-Oberamts- und andern Registraturen angeht.

U. W. Armensache. Umfaßt alles, was Unterstützung der Elenden, Unbesorgten, und Dürftigen betrift, nach folgenden Unterabtheilungen,

(Beysteuer) die nicht in Form eines jährlichen Gehalts, von der Herrschaft oder aus all andern Unterstützungs-Quellen geschöpfte Geld- oder Natural-Abgaben an Arme.

(Curen) Anordnungen sowohl als Unterstützungen zu Kurirung armer Kranken.

(Lehrgelder.) Hierher kommen allein die öffentliche Beiträge, nicht nur jene zu dem Lehrgeld, sondern auch jene zu der Bekleidung und andern Nebenkosten der jungen Leute, die auf öffentliche Kosten in die Lehre kommen, niemals aber Strittigkeiten oder Verhandlungen über Lehrgelder zwischen den Lehrherrn und Privatpersonen, welche unter Gewerbe oder Zunft ihren Platz finden.

(Findlinge) Die Aufnahme und Erziehung sowohl wirklicher Findlinge, als auch solcher Kinder, die etwa von bekannten landfahrenden Eltern jeweils zurückbleiben oder zurückbehalten werden, mit allem was dazu gehört, oder daraus an Verhandlungen erwächst.

(Waisen.) Die Aufnahme und Versorgung verwaißter Kinder armer Eltern zu den vorhandenen Waisen-Versorgungs-Anstalten.

(Presthafte.) Die Aufnahme leidender Personen in Spitäler, Gutleuthäusser, ins Waysenhaus u. s. w. (falls sie nicht nur für eine kurze Zeit zur Cur geschiehet, wo sie sonst unter obiges Rubrum: **Curen**, kommt), ingleichen alle Verhandlungen die nachmals über ihren dortigen Aufenthalt erwachsen.

U. W. **Attestate.** Alle Gattungen von Beurkundungen, als öffentliche Zeugnisse, Lebensscheine, Todesscheine, Bestättigung der Wahrheit gewisser Unterschriften u. s. w. wenn sie nicht zu einem Gegenstand gehören, wovon unter besondern Aufschriften Acten vorhanden seyn müssen, kommen unter diese Aufschrift.

U. W. **Audienzsachen.** Alles was an allgemeinen Acten über das, von dem Landesherrn zu bestimmten Zeiten den Unterthanen gegönnte Gehör sich sammelt.

H. W. **Ausmärkerschaft.** Alle Verhandlungen über Rechtsverhältnisse diesseitiger Unterthanen in Bezug auf Subjections-Pflichten solcher Güter, welche sie entweder in **angrenzenden ausländischen** Bännen, oder in **Theilen ihrer eigenen Bänne unter fremder Hoheit** besitzen, ingleichen umgekehrt, jene welche auf Subjections-Pflichten solcher Güter Bezug haben, die von Einwohnern ausländischer benachbarten Gemeinden in den Bännen der diesseitigen, oder in ihren eigenen unter diesseitige Hoheit überstreckenden Bännen, besetzen werden.

M. W. **Bastardsache.** Alles, was die Obsorge über uneheliche Kinder, deren Erziehung und ihren Rechtsstand im Staat betrift, nemlich ihre Vaterschaft, wann darüber eigene von der Unzuchtssache der Mutter verschiedene Acten zufällig erwachsen sind, ihre Erziehung, und ihre mehr oder minder ausgedähnte Legitimation zu den Rechten ehelicher Geburt.

U. W. **Bausachen.** Alle Anordnungen von Bauwesen, Rechnungen und Kostenüberschläge darüber, Regulative, und Poli-

zei-Verfügungen über alles Bauwesen, mit Ausnahme dessen an Kirchen und Schulen, das seine eigene Rubriken hat: Alles nach zwey Abtheilungen, nemlich (öffentliche) alles was Gebäude für die Herrschaft und das Land, oder einzelne weltliche Corpora und Gemeinheiten betrift, (gemeine) alle die Gebäude der Privatpersonen im Land berührende Verhandlungen.

M. W. **Begräbnisse.** Alles was die Zeit und Art der Bestattung und Betraurung der Verstorbenen, ihre Todenruhe, und alle desfallsige kirchliche oder polizeyliche Anordnungen betrift: dahingegen was über die Anlegung und den Unterhalt der Begräbniß-Plätze vorkommt, es mag nun eigentliche Kirchhöfe oder Gottesäcker betreffen, es mag von dem Kirchen- oder Staatsvermögen unterhalten werden, zu **Kirchenbaulichkeiten** zu legen ist.

M. W. **Bergwerke.** Anlegung, Administration, Direction, Rechte und Lasten, und sonst alle Angelegenheiten oder Anstalten, zu kunstmäsiger Gewinnung edler und unedler Metalle, guter und gemeiner Steine, Thon- und

Sandarten für den Handel und Wandel, mithin auch desfallsige Gruben, Hütten, Schmelzen, Hämmer, und andere bergmännische Werke.

U. W. **Bestandsache.** Verpachtungen, über ein liegendes Gut oder Renthen, kommen unter die Rubrick des Pachtgegenstands: nur dann wenn ein Pacht entweder blos Fahrniß umfasset, oder allgemein ohne Beziehung auf ein gewisses physisches Object Gegenstand der Verhandlung wird (z. E. bei Verordnungen über Pacht-Contracte) fallen die Acten in diese Abtheilung.

U. W. **Brand-Sache.** Verhütung besorglicher, Tilgung entstandener Feuersgefahr, Aufnahm und Taxirung des Schadens, Untersuchung der Ursache, Unterstützung der Verunglückten. u. s. w.

M. W. **Brand-Versicherung.** Die Einrichtung und Leitung der Brandversicherungs-Gesellschaften, Repartition und Einziehung der Brandgelder, Rechnungsablage darüber, und alles, was das Interesse dieser Gesellschaft im Ganzen betrift, auch die Qualification einzelner Brandfälle alsdann, wenn darüber Zweifel und Erörterungen erwachsen sind.

M. W. Bücher. Alles was wegen der Verfassung, des Verlags, der Censur, und des Verkaufs von Büchern, Anlegung der Druckereyen und Censur-Anstalten, Lese- und Leyhbibliotheken und deren Gestattung und Aufsicht vorkommt.

H. W. Bündnisse. Alle Vereine und Staatsverträge des Fürstl. Haußes mit Souverainen Mächten oder Reichsmitständen über dessen Privat- oder ein gemeinsames Stands- oder Reichs-Interesse, das nicht die Hochfürstl. Lande oder deren Verwaltung und Verhältnisse zu anderen Staaten, sondern nur Regenten-Verhältnisse überhaupt umfasset. (z. E. der Fürstenbund mit allen vorausgegangenen und nachgefolgten Verhandlungen.) Alle jene welche das Land zunächst angehen, kommen unter die Rubrick des Objects der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse: (z. E. Kaufhandlung.)

U. W. Burgerannahme. Bittschriften, Berichte, und Resolutionen über Ertheilung oder Verweigerung des Bürgerrechts.

M. W. Bürgerniessung. Alles was über die Vortheile des Burgerrechts, die auf den einzelnen Burger abfliessen, über die Theilnahme oder Ausschliessung davon, oder über die damit verbundene Pflichten eigens, also nicht etwa nur beiläufig als Restriction oder Modification einer einzelnen Bürgerannahme verhandelt wird.

H. W. Bürgerrequisiten. Das was über Bürgergelder, bürgerliche Inferenda, Eintrittserfordernisse, deren Bestimmung, Leistung, oder Nachlaß eigens, nicht blos wie vorgedacht beiläufig, an Acten gesammelt ist.

U. .W Calender. Die Verfassung und Austheilung der diesseitigen Staats- und Land-Calender: ingleichen was wegen Gestattung oder Nichtgestattung fremder jeweils angeordnet wird: Hingegen was desfallsige Differenzien zwischen dem catholischen und evangelischen Religionstheil überhaupt, oder in Bezug auf einzelne Lande und Orte enthält, gehört nicht hieher, sondern zu Religion.

M. W. **Canzleysache.** Alles was die Art der Geschäftsführung des Staats, die Verfassung oder Instruirung oder Veränderung der dazu verordneten Stellen, ingleichen deren Titulaturen, Rangverhältnisse, Siegel u. d. gl., kurz das Reale oder das Personale im Ganzen betrift. (z. E. Rangordnungen, Suppressionen eines Amts, Erection eines Oberamts, Dicasterial-Ordnungen.) Niemals muß hieher kommen, was nur die Besetzung der Stellen durch gewisse Personen und deren Bestallung, überhaupt das Personale im Einzelnen angeht, welches unter Dienstsache gehört.

M. W. **Ceremoniel.** Alles was die Höflichkeits-Verhältnisse gegen das Reichsoberhaupt, andere Mächte, oder Reichsmitstände, ihre Gesandte und Abgeordnete, deren Empfang und Behandlung am hiesigen Hof, oder umgekehrt der hiesigen am fremden Hof bestimmt, oder daraus abfließt —. Es wird subdividirt nach der Alphabetischen Namensreihe der auswärtigen Höfe, mit denen die Verhältnisse darinn fixirt sind.

U. W. **Chargen.** Dienste oder Ehrenämter, welche Personen der fürst-

lichen Familie bey dem Reich, dem Crais oder anderen Potentaten, Fürsten und Ständen bekleiden. Verhandlungen über Dienste 'welche nachgebohrene Familien = Glieder bey dem regierenden Herrn ihres Haußes verwalten, gehören nicht hierher, sondern zu den übrigen dienerschaftlichen Acten des Lands, werden aber hierher remittirt.

U. W. Collectsache. Nur die von fremden oder innländischen Privat-Personen gesuchte und erlangtr oder abgeschlagene Collecten. Wann zu einem oder dem andern öffentlichen Behuf von Landesherrschafts wegen eine Einsammlung freiwilliger Beiträge angeordnet wird; so kommen die Acten zu der Rubrick des Gegenstands, für welchen die Beiträge gesammelt werden, oder wo sie nur im Gefolg einer ausserordentlichen Kirchenfeyer (als Allmosen = Collecten bei einem Dankfest) ohne weitere Verhandlung über ihre Bestimmung und Austheilung vorkommen, zu den desfallsigen Acten.

M. W. Correspondenz. Aller Privatbriefwechsel Fürstl. Personen, welcher keine Staats = oder Landes-Angelegenheiten, überhaupt nicht einen einzelnen

Ort oder eine einzelne Materie, die ihr eigenes Rubrum in diesem Plan hat, angeht und welche doch für aufbewahrungswürdig, entweder wegen Erläuterung der Familien-Verhältnisse oder als Beitrag zur Biographie solcher fürstlichen Personen erkannt wird.

M. W. **Depositen.** Verhandlungen über Niederlegung, Wiedererhebung Behandlung, und Bestreitung anvertrauter Habe, sie seie nun an Obrigkeitl. Stellen oder an Privatpersonen gegeben worden.

M. W. **Deputate.** Schöpfung, Abreichung, Veränderung, oder Einstellung der Unterhaltsgelder, welche den Personen der Landesfürstl. Familie zukommen, seyen es nun Appanagen, Reisebeiträge, Wittumsgehalte, oder Anderes. Ihre Festsetzung im allgemeinen kommt gewöhnlich in den Hausstatuten oder Wittumsverschreibungen u. d. gl. vor, und gehört alsdann nicht hierher.

U. W. **Diener.** Alles was von blos characterisirten Dienern über ihre Characterisirung und die dadurch erlangte Verhältnisse vorkommt: ingleichem was die Militair-

Militairstellen betrift; da bei diesen keine jedem einzelnen Dienst eigene schriftliche Verhandlungen erwachsen, und also das, was davon schriftlich vorkommt, nur Personal-Werk ist. Sodann von weltlichen wirklichen Dienern dasjenige, was nicht ihren begleitenden Dienst angeht, sondern nur jene ihrer persönlichen Verhältnisse bestimmt, welche aus der Eigenschaft eines Dieners entspringen, (als z. B. Character-Ertheilung, Belobung oder Tadel ihrer Amtsverwaltung, Urlaubs Gesuche, Trauscheine, Dispensationen liegende Güter zu erwerben, Handel oder bürgerliches Gewerb zu treiben u. s. w.) Niemals muß etwas hierher kommen, was die Rechte und Verbindlichkeiten, die Vortheile und Lasten des Dienstes selbst angeht; niemals auch etwas worauf die Diener Qualität gar keinen Bezug hat, sondern wobei die Person lediglich als Landesunterthan oder Einsaße in Frage ist, (als z. E. Eheversprüchs-Sachen, Ehestrittigkeiten, Kaufstrittigkeiten u. s. w.) sondern so wie diese unter die Rubrick ihres Gegenstandes fallen, so kommen jene, den Dienst selbst afficirende Verhandlungen unter die gleich nachfolgende Aufschrift. Uibrigens werden unter diesem Rubrum die Acten nicht nach der chronologi-

schen Ordnung, sondern nach der alphabetischen Ordnung des Zunamens der Diener, und nur bei mehreren von gleichem Namen nach der chronologischen Ordnung gelegt.

M. W. **Dienste.** Hierher kommt alles, was die Besetzung und Besoldung der Staatsdienste betrift - nur Kirchen- und Schul-Dienste nicht, die wegen der besondern Verhältnisse eigene Rubricken haben. Von allen diesen muß jeder Dienst seinen eigenen fortlaufenden Actenbüschel haben. (Z. E. die zweite Oberbeamten-Stelle des Oberamts Hochberg, und nicht nach den verschiedenen Personen die ihn begleiten, in verschiedene Büschel zerlegt werden; so muß auch bei den Dikasterien, allwo nicht jede Person eine eigene Gattung von Dienst besitzt, sondern mehrere einerley Gattung begleiten, alles was jede Gattung bei ein und demselben Dicasterio betrift, in einen Actenbund zusammen kommen. (Z. E. die bei der Renntkammer angestellte Räthe, die bei dem Hofgericht angestellten Assessoren oder die bei dem Hofrathscollegio angestellte Secretarien betreffend.) Es führt dieses Rubrum folgende Unterabtheilungen - **Auswärtige Stellen.** Nemlich: Landesherrliche Die-

ner, die ausser Landes ihre Functioen haben (als Residenten, Hausvögte in auswärtigen Häussern u. s. w) - **Hofstellen** - alles was zur Bedienung des Regenten, der fürstl. Familie, seiner Hofhaltung, und seiner Schlösser angestellt ist - **Canzlei - Stellen** - Alles was zu denen Landes - Dicasterien und ihren Deputationen in oberer oder subalterner Ordnung gehört -- **Land - Stellen** - Alle Bedienungen die die Executiv - Gewalt im Staat besorgen, und daher nicht in Collegienform, sondern in Amtsweise bestellt sind, als Beamte, Oberforstmeister, Verrechner u. d. gl.) - Stücke, die in einer Hinsicht hierher; in e i n e r a n d e r n zu Dienersache gehören, werden hierher registrirt, als z. E. die Ausfertigung der Anstellung zu einem gewissen Dienst, weswegen auf dem Umschlag jedes Diener - Faszikels die Dienststellen, wo er jeweils angestellt war, angegeben seyn müssen, um die Acten nöthigen Falls conferiren zu können, da es für das Extrahiren zu unwichtig wäre.

U. W. **Ehestand.** Alles was auf Schliessung, Erhaltung, oder Auflösung der ehelichen Verbindung, als eines contractus ecclesiastici, Bezug hat, (als Dispensationen

von verbottenen Graden, von Proklamationen, von Trauungen in der Pfarrei, Uneinigkeiten der Ehegatten, deren Beilegung oder Beendigung durch Ehescheidungen oder Trennungen zu Tisch und Bett. Nichts muß hierher kommen, was blos die Ehe als einen weltlichen Contract und Stand im Staat betrift, das unter Heurathen gehört. Uibrigens theilt sich jenes Rubrum in die Unterabtheilungen (Dispensen) und (Strittigke ten) weil der ersteren Unterabtheilung Localfascikel erlaubt sind.

U. W. **Eheversprüche.** Alles was über die Zusage des künftigen Ehestands, deren Erfüllung, oder Wiederauflösung verhandelt wird. Hingegen die Heuraths-Briefe oder Eheberedungen und die etwa daraus entstehende Strittigkeiten, als welche nicht die Auflösung der Ehezusage selbst zum Gegenstand haben, gehören gemäs dem vorigen Grundsatz nicht hierher, sondern zu Heurathen. Uibrigens geht dieses und das vorige Rubrum nicht auf Ehe und Heurathssachen der fürstl. Personen, denen unter dem Wort **Vermählung** und **Personalien** ihr eigener Platz angewiesen ist.

M. W. Erblehen. Alle Handlungen über Bauernlehen, es seyen nun Erblehen im eigentlichen Sinn oder andere Gattungen, (als Zinnß-Lehen, Schupf-Lehen u. s. w.) so weit irgend dabei das Lehens-Verhältniß, d. i. die getrennte Subsistenz des Obereigenthums oder der Herrlichkeit, und des Nutzbaren oder der Uiberbesserung, samt den Folgen dieser Trennung, in Frage kommt, und mithin nicht blos von einer solchen Disposition darüber die Rede ist, wobei sie nur als Privatgut der Unterthanen gleich andern ihrem Vermögen Vorwurf der Verhandlungen sind, gehören hierher, (als z. E. Vererbungen, Veräusserungen, Laudemien-Zahlung, Investitur u. s. w.) Niemals dürfen Acten von Ritter-Lehen, wann sie gleich erbliche Eigenschaften haben, und desfalls Erblehen heisen, hierher kommen. Die Erblehen theilen sich in

M. W. (Herrschaftliche) deren Eigenthum dem Fiscus zusteht.

M. W. (Vogteyliche) deren Eigenthum an Kirchen, Klöster, Gemeinden, und andere Corporationen des Landes gehört.

M. W. (Auswärtige) deren Eigenthum auswärtigen Corporibus oder Privatpersonen zusteht.

U. W. (Private) die einzelne Unterthanen zu Lehen geben, falls je irgend einige dieser Art vorkämen.

U. W. **Erbschaften.** Alles was Bewahrung, Verzeichnung, Vertheilung, Restitution, oder Vindication einer im Lande verfallenen oder auf dem Fall stehenden Privaterbschaft betrift, der Erbe sey, wer er wolle, Innländer oder Ausländer; er sey durch das Gesetz oder durch letzten Willen berufen: auch die Privat-Fideicommiße, und was wegen deren Verfertigung an Acten erwächßt, gehört hierher. Hingegen Fürsten-Verlassenschaften gehören nicht hierher, sondern unter ihr eigen Rubrum: Auch werden die Verlassenschaften der catholischen Geistlichkeit, weil dabei ausser den Erbverhältnissen noch besondere Staatsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt in Betracht kommen, nicht hierher gelegt, sondern unter die Aufschrift: **Kirchenvogtei.** Wann übrigens ausser der obrigkeitlichen Verhandlung bei einem Actenstoß

nichts in Betracht kommt, was sonst noch die Sache zur Archival-Aufbewahrung qualificirt; so bleibt es bei jenem Rubrum ohne Beisatz. Special-Rubriken aber finden folgende statt:

M. W. (Anvertraute) die Errichtung, Behandlung, und Beobsichtigung der Privat-Fideicommisse.

M. W. (Verschollene) die Bewilligung der nuznieslichen Curatel über das Vermögen derer, welche über die geordnete Zeit ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend bleiben, und was in deren Gefolg weiter gehandelt wird.

M. W. (Fiscirte) den Einzug der dem Fiscus entweder aus einem gesetzlichen Erbrecht, als z. E. bey kinderlosen Bastarden, oder anstatt des unwürdigen gesetzlichen Erben, oder sonst aus einem verfassungsmässigen Titul zufallen.

H. W. **Familien-Statuten.** Alle Dispositionen der regierenden Herren Marggraven, wodurch die Rechte und Verhältnisse der fürstlichen Familie bestimmt oder

erläutert werden, es geschehe nun dieses Vertrags- oder Testamentsweise, nebst denen über deren Verfertigung oder Vollziehung entstehenden Handlungen: die lezten Willen derer übrigen fürstlichen Familien-Glieder kommen zu Verlassenschaft.

M. W. **Fischerey.** Was die Erhaltung und Benutzung der Fischwasser, Fisch-Teiche, Entenfänge u. d. gl. betrift.

H. W. **Flozwesen.** Die Anlegung und Erhaltug der Flozstrassen, Bewilligung oder Versagung des Gebrauchs derselben, Institute zu deren Behuf (als Flözer-Gesellschaften) Vergleiche oder Streitigkeiten darüber.

H. W. **Forstrecht.** Alle Verhandlungen, welche in die Befugniß des fürstl. Hauses zu Anordnungen und Judicaturen über die Cultur derer Wälder, welche Fremden oder Gemeinden und Einsaßen im Land haben, oder welche der Herrschaft im Ausland angehören, einschlagen, und darinn Maas und Ziel geben: ingleichem die Ausübung herrschaftlicher nutzbaren Rechte am Holzbestand in fremden-inn-

oder ausländischen Waldungen, als Beholzigungsrechte u. d. gl.

M. W. **Forstwesen.** Die Administration der Waldungen im Land in Absicht auf Cultur, Verbrauch, Benützung und Bewahrung des Holzes. Hingegen Jagdsachen haben ihr eigenes Rubrum und müssen nicht hierher kommen; eben so wenig **Waldsachen**, d. i. solche Acten, welche Anlegung neuer, Ausstockung alter Waldungen, oder die Veränderung ihres Eigenthums aus einer Hand in die Andere betreffen, auch nicht **Waidsachen**, wo über die zahme oder wilde Waide, als z. E. über gemeinen Waidgang oder Ekerichrecht und Dehmen-Geld die Frage ist.

H. W. **Frohnd-Schuldigkeit.** Reglements, Strittigkeiten, allgemeine Loßzählungen von unentgeldlichen Dienstleistungen, zu welchen Unterthanen-Gemeinds-oder Leibs-Pflicht verbindet. — Particulare Begnadigungsweise geschehende Loßzählung einzelner Personen wegen Alter, Verdiensten u. d. gl. gehören nicht hierher.

U. W. Frohnd-Verrichtung. Die Benuzung der Frohnd-Pflichten und alles was darauf Bezug hat, auch die vorgedachte Personal-Befreyungen und Begnadigungen.

M. W. Geburten nur was die fürstl. Familie angeht, nach denen oben bei Absterben hingelegten Grundsätzen.

H. W. Geheime Sachen. Das was verschlossen mit besonderer Anweisung zur Secretirung dem Archiv übergeben wird, und folglich ohne Landesherrlichen Specialbefehl nicht eingesehen werden kann. Ist ein gewisser Betreff dabei angegeben; so muß unter deßen Rubrum eine Nachweisung hierher gemacht werden. Offen einkommende Acten, auch wann sie eine Secretirungs-Anweisung begleitet, gehören nicht hierher, sondern unter ihr schickliches Rubrum, jedoch mit Beizeichnung der Anweisung zur Geheimhaltung.

H. W. Geleitsherrlichkeit. Ertheitheilung, Behauptung, Vertheidigung der Geleitsgerechtigkeit in eigenen oder fremden Landen, und Bestimmung ihres Gebrauchs durch Gesetze.

U. W. Geleitsertheilung. Form, Art, und Einrichtung des Geleits, das Christen oder Juden gegeben wird, nebst allem, was die Kosten und Einkünfte davon, auch deren Verwaltung angehet.

U. W. Gefälle. Die Verwaltung, mithin Vermehrung oder Verminderung und Veränderung des Ertrags des, dem Staat gehörigen Privat-Einkommens in Geld an ständigen Renthen, (als Zinnßen, Rauchhünergeld u. a. d. gl.) kurz derer, nicht aus der Hoheit und Jurisdiction, sondern aus Eigenthums-Titeln abfliessenden Geldabgaben. Die Verwaltung der Natural-Einkünfte gehört unter Oekonomie-Sache. Sodann eine Verhandlung, welche nicht den Ertrag, sondern die Renthe selbst als Object betrift, und deren Eigenthum oder Umfang bestimmt oder ändert, (z. E. eine Tauschhandlung, ein Prozeß über das Eigenthum) gehört unter Gülten.

M. W. Gemeinds-Gebäude. Erwerb, Veräusserung, Erbauung oder Herstellung der den Gemeinden gehörigen Gebäude, mit der bei Gemeindsgut beschriebenen Einschränkung.

M. W. **Gemeindsgut.** Handhabung, Vermehrung, Verminderung oder Veränderung und Benutzung der an Aeckern, Wiesen und andern Allmenden u. s. w. einer Gemeinde zugehörigen Liegenschaften oder ihrer ewigen Gerechtigkeiten, welche nicht (wie z. E. Schulgüter) wegen ihrer eigenen Bestimmung oder (wie **Waldung** und **Waidgang**) wegen ihrer Natur, ihre allgemeine Objectiv-Rubrick haben.

U. W. **Gemeinds-Oeconomie.** Verpachtung, oder Bewirthschaftung derer rentablen Liegenschaften einer Gemeinde.

U. W. **Gemeinds-Vermögen.** Die Conservation, Verwaltung und Verrechnung des gesammten Einkommens einer Gemeinde, mit allen daraus entspringenden Verhandlungen.

H. W. **Gerichtsbarkeit.** Die Bestimmungen der Gewalt Grenzen ausländischer Stellen, auch einheimischer Magistraturen unter sich, die dabei vorkommende Collisionen und Strittigkeiten.

H. W. **Gerichtspflichtigkeit.** Die Unterwürfigkeit des fürstlichen Hauses und seiner Lande unter die Reichsobergerichte und Reichslandgerichte, deren Bedingungen und Förmlichkeiten (z. E. Solennien bey Appellationen an die Reichsgerichte, Austrägalrechte, und andere Gerichts-Exemtionen; Verhältnis der fürstlichen Familien-Glieder und ihrer Angehörigen zu der Jurisdiction des Landesfürsten; Verhältnis der Landsassen oder privilegirten Stände zu der landesfürstlichen Jurisdiction, und deren daraus folgende Beschränkung.) Jedoch bei allem diesem nur die Verhandlungen über Festsetzung, Auslegung, Handhabung der Subjection; nicht die Prozesse in dritten Angelegenhriten, die nur vermög dieses Rechts dirigirt werden.

M. W. **Gesandschaften.** Absendung und Annahme, Rücksendung und Recreditirung fremder Gesandschaften an den hiesigen Hof, oder des hiesigen an Fremde, wann ihr Geschäft nicht auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt ist, indem sonst alles sie betreffende bei der Rubrick des Objects niedergelegt und hierher nur rückgewiesen wird: ja bei ständigen dergleichen Gesandschaften zu bestimmten Zweken

(als Reichs- und Crais-Gesandschaften) bedarf es nicht einmal dieser Rückweisung.

M. W. **Gewerbe.** Alle Institute, Fabrikenanlagen, Handwerks-Einrichtungen, und andere Etablissements zu Verarbeitung und Veredlung der Waaren, samt den desfallsigen Privilegien, Conceßionen, Strittigkeiten, polizeylichen Anordnungen, (als z. E. Gewicht und Mas-Bestimmungen oder Visitationen.) Dabei ist es einerley, ob sie einzeln oder in Gesellschaft, ständig oder unständig, mit Ansäßigkeit oder herumwandelnd betrieben werden; nur diejenige welche zůnftig betrieben werden, haben bei **Zunft** ihren besondern Ort.

U. W. **Gnadensache.** Alle Unterstützungen, welche an Personen, die nicht Diener sind, (dann sonst gehörts zu Dienersache) in Form eines ordentlichen Jahrgehalts gegeben werden, als z. E. Pensionen für Wittwen oder Kinder. Ingleichem alle Belohnungen oder Erweisungen fürstlicher Gnade, die nicht wegen eines bestimmten Geschäfts gegeben werden, zu dem die Verhandlung sonst käme. Gemeine Armenunterstützungen und Mildthätigkeiten gehören nicht hierher.

H. W. **Goldwaide.** Das Recht des Goldwaschens in den Flüßen und dessen Ausübung und Benutzung.

H. W. **Grenzverhältnisse.** Die Strittigkeiten; Verhandlungen und Verträge über die Grenzen zwischen diesseitigen und fremden Landen, oder zwischen einzelnen Communen und Landsaßen. Bloße Gütergrenzen finden niemahls hier, sondern unter **Marchen** ihren Plaz.

M. W. **Grenzvisitationen.** Die jeweilige einseitige Besichtigungen und Maasnahmen gegen Veränderung oder Verdunkelung der Landes = oder Banngrenzen.

M. W. **Gülten.** Alle Verhandlungen über das **Recht** an solchen Gutsabgaben, die aus einem **Privateigenthums-Titel** fließen, sie bestehen in Geld oder Naturalien, sie gehören der Herrschaft oder Gemeinden oder Privatpersonen, mithin alle Käufe, Tausche, Schenkungen derselben, alle Stritigkeiten darüber, Renovationen u. s. w. nach denen bei **Erblehen** angezeigten Unterabtheilungen. Blose öconomische Verfügungen des

Gültherrn über deren Benuzung, die nicht Gegenstand eines Streits sind, gehören nicht hierher, sondern wann es herrschaftliche Güter sind, unter Gefälle oder Oeconomiesache, sonst aber unter die Rubrick, welche den Anlas bezeichnet, wodurch sie zur öffentlichen Verhandlung kommen.

M. W. **Güterstand.** Alle Verhandlungen über Verhältnisse der Privat-Güter, und deren Uibergang aus einer Hand in die Andere, mithin alles, was deren Kauf- und Verkauf, Auslösung, Dienstbarkeiten so darauf ruhen, betrift. Für herrschaftliche Liegenschaften ist die Rubrick Cammergut, und für jene der Gemeinden, Heiligen, Spitäler, Kirchspiele, die Rubrick, Gemeindsgut, Kirchengut, oder Stiftungs-Gut.

M. W. **Handel.** Alles was auf den Umtausch roher oder verarbeiteten Waaren im Ein- und Ausland Bezug hat, in der nemlichen Ausdähnung wie bei Gewerben.

M. W. **Häuserstand.** Alles was das Eigenthum und die Rechtsverhältnisse betrift

betrift oder bestimmt, wovon Häuser, Hausplätze, und dazu gehörige Hofraithen das physische Object sind, in nemlicher Ansdähnung, wie oben bei Güterstand angegeben worden. Hingegen muß nichts hieher kommen, was die Erbauung und Reparation der Häuser oder deren Brandbeschädigungen betrift, dem eigne Rubricken angewiesen sind.

U. W. Heurathssache. Die Berichtigung, Handhabung, und Bestimmung des Civil-Contracts der Ehe (mithin alle Dispensationen von politischen Ehehindernissen wie Trauerzeit, Heurathsalter, Religionsverschiedenheit, Berichtigung der Aussteuer, Heurathsgut, Wiederlage, und Errungenschaftsrechte, Inventuren in die Ehe u. d. gl) alle einschlagende Polizei-Verfügung, (z. E. wegen dem Aufwand bei Hochzeiten). Alles jedoch mit Ausnahme der ähnlichen Angelegenheiten der Personen des fürstl. Hauses, welche unter Vermählungen ihren angewiesenen Plaz haben.

U. W. Hoföekonomie. Angelegenheiten der Anschaffung, Besorgung, Verwendung oder Veräusserung des zur Hof-

haltung in der Residenz und auf den Land-Schlössern erforderlichen Hauß - Leib - und Tafel - Geräths, auch Speise - und Trank-Vorraths und anderer Zubehörden.

H. W. Jagdrecht. Die Beschreibung und Handhabung der deßfalsigen Berechtigungen in der Herrschaft eigenen, oder in fremden, inn - oder ausländischen Jagd-Bezirken, nebst den Streitigkeiten, Vergleichen oder Verordnungen darüber.

U. W. Jagdwesen. Alles, was blos auf die Ausübung des Jagdrechts, Benuzung desselben, Abtreibung der Wild-Diebe u. s. w. Bezug hat, mithin auch Verlehnungen, Gnaden - Jagen u. s. w., wenn sie nicht in strittigen Jagden zu Handhabung des Rechts vorgenommen wurden und deswegen zum vorigen Rubrum gehören.

U. W. Intercessionen. Nur Vorschreiben, die von hieraus gebeten oder erlassen werden, wo also die Hauptsache ausser Lands anhängig ist, und deswegen keine Acten über das Object selbst hier sich sammeln. Vorschreiben, welche von auswärts her, ein-

langen, wovon also gewöhnlich das Hauptobject bei uns anhängig ist, müssen unter das dem Betreff der Sache entsprechende Rubrum gelegt werden; ausgenommen, wann sie kein innländisches Object haben, (z. E. Recommendationen einer Person, die Dienste sucht und solche nicht erhält), alsdann mögen sie auch unter dieses Rubrum gelegt werden.

M. W. Judenrechte. Verordnungen, Verhandlungen mit Nachbarn, Strittigkeiten über die Specialrechte, Schuldigkeiten, oder Freiheiten der Juden und Alles, was ihren Statum politicum bestimmt.

U. W. Judensache. Alles, was die Aufnahme, Schutzertheilungen, Schuzgelds-Zahlungen, Schuzgelds-Nachlässe und andere Policeisachen der Juden betrift. In allen Angelegenheiten, welche sie mit Christen gemein haben, kommen die Acten unter das auch bei Christen dazu geeignete Rubrum.

M. W. Justizverwaltung. Alles, was in Civil- und Criminal-Sachen den modum procedendi vel judicandi bestimmen, Richtern oder Anwälden und Par-

thieen zur Norm dienen soll. Niemals müssen processualische Verhandlungen selbst hieher kommen, sondern diese müssen nach dem Streitgegenstand, z. E. unter Kauf, Verbrechen ꝛc. gelegt werden.

M. W. **Kammergut.** Alles das, was in Absicht auf Privatliegenschaften unter Gütersachen gehört, das muß, wann es herrschaftliche Liegenschaften angeht, hieher gelegt werden.

H. W. **Kaufhandlung.** Verhandlungen über die Acquisition eines ganzen Orts; denn da dieser seine eigene topographische Rubrick, und unter dieser physiographische Unterrubriken hat: so müssen die Handlungen über den Erkauf desselben durch diese Special-Rubrick von andern Gattungen der Acten, welche diesen Ort angehen, unterschieden werden, (z. E. die Negociationen über den Erkauf von Arienschwang.)

U. W. **Kaufsache.** Alles, was an öffentlichen Acten über Käufe, Tausche, Loosungen, Wehrschaften erwächßt, ohne daß es auf eine Liegenschaft Bezug hat, (wo es

sonst unter deren Rubrum gehört), welches der Fall ist, wann entweder die Verhandlung noch gar kein bestimmtes Object hat, (als z. E. Verordnungen, wie es mit Käufen zu halten seye), oder wann das bestimmte Object ein Fahrnißstück ist, und ihm also im Archiv kein Objectiv-Rubrum zukommt.

H. W. Keltern. Die Berechtigung zu Bann- und andern öffentlichen Keltern oder Trotten, deren Unterhalt, die Gestattung von Privatkeltern und deren Behandlung, die Abgaben von den Keltern, deren Minderung, Mehrung, oder Beschreibung, und was sonst den Kelter- oder Trott-Wein, und nicht blos die Erhebung und Verwendung desselben betrift, dann letzteres behält seinen Platz bey der Administration anderer Naturalgefälle.

H. W. Kirchenbaulichkeiten. Herstellung und Unterhalt der Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser, ingleichem der Inngebäude an Orgeln, Glocken, Altären, auch der Kirchhöfe oder Gottesäcker, nebst allen Strittigkeiten oder Verträgen darüber.

M. W. Kirchenbücher. Die zur Aufbewahrung einkommende Originalien oder Abschriften der Kirchenbücher.

M. W. Kirchenconvente. Verhandlungen über National- und Provinzial-Concilien, Diöcesan-Synoden, specialatamtliche Synadal-Versammlungen, kurz aller Zusammenkünfte der teutschen Geistlichkeit wegen kirchlichen Angelegenheiten des Reichs oder des Landes.

U. W. Kirchendiener. Alle Personalien der Candidaten, Titularen, Kapläne, Pfarrer, und anderer Geistlichen, nach den nemlichen Regeln, welche bei Diener angegeben sind, mithin auch deren Prüfungen, Titelverleihungen rc.

M. W. Kirchendienste. Die Errichtung, Einziehung, Veränderung, Beschreibung der Pfarreien, Vicarieen, Kaplaneien und anderer Beneficien, ihres Gehalts und Einkommens oder ihrer Amtsverrichtungen in der nemlichen Maase, wie oben bei Dienste angemerkt ist.

H. W. **Kirchenfreiheit.** Die Freiheiten und Vorzüge, welche kirchliche Gebäude von weltlichen Geschäften, von Staats-Auflagen, oder von einzelnen gerichtsherrschaftlichen Rechten, sodann die Kirchendiener in Absicht auf ihre Verhältnisse als Staats-Bürger vermög jedes Landes- und Orts-Kirchen-Verfassung geniessen, und was zu deren Anfechtung, Beweiß oder Handhabung verhandelt wird: mithin gehören neben den Sachen ihrer Steuer-Exemtionen, Gerichts-Privilegien, Ehren-Burgerrechte u. d. gl. auch die Fragen, welche ins Recht der Freistätte (Jus asyli) in die Local-Immunitäten, ingleichem in die Unverletzlichkeit der Kirchen u. s. w einschlagen, hieher.

U. W. **Kirchengeräthe.** Die beweglichen Bedürfnisse für den Gottesdienst an Ornat, Büchern, Utensilien u. d. gl.

M. W. **Kirchengut.** Die den Kirchenbedürfnissen oder Kirchendiensten und Kirchengesellschaften, als Klöstern, Hospitien u. s. w. angehörige Liegenschaften nach dem oben bei **Gütern** vestgesetzten Gesichtspunct. Hierher gehören auch Allmosen-Heiligen-Güter u. d. gl.

H. W. Kirchenhoheit. Strittigkeiten oder Verträge und Normen der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt, über Rechte der Bischöffe und Landesfürsten in Bezug auf das Kirchliche, über einzelne Ausflüsse der Kirchenherrlichkeit, welche von auswärtigen Reichsständen in hiesigen Landen oder umgekehrt disseits in fremden besessen werden, ingleichem über den gefreiten Rechtsstand einzelner Landsaßen oder Einsaßen in Kirchensachen. Mithin kommt hicher auch, was zwar eine der vorigen Rubriken zum unmittelbaren Gegenstand Anfangs hatte, aber wegen seinen Rechtsverhältnissen in Streit verflochten wurde, (z. E. die Form oder der Umfang der Verbindlichkeit einer Titelverleihung, ingleichem was über solche Objecte der vorigen Rubriken allgemein angeordnet wird.) Nur Verhandlungen über Baulichkeiten, denen vorhin ihr eigenes Rubrum angewiesen ist, oder über Zehendrechte der Patronen und Zehendherren, die es unten gleichfalls erhalten, gehören, auch wann sie strittig werden, nicht hierher, so wenig, als dasjenige, was über ihre Competenz-Zuschüsse zu Kirchendiensten verordnet oder verhandelt wird, welches letztere zu Kirchspiels-Sachen gehört.

M. W. **Kirchenordnung.** Alle Anstalten und Anordnungen über Zeit und Ort und Art der gottesdienstlichen Versammlungen, der Cerimonien und Kirchengebräuche, der liturgischen Vorschriften, des öffentlichen Lehrvortrags in Predigten, Kinder- oder Christen-Lehren, Bettstunden, kurz alles, was die Regierung der Kirche überhaupt betrift, und hier nicht ein besonderes kirchliches Rubrum angewiesen erhält.

H. W. **Kirchspielssache.** Acten über die Verhältnisse der Filialorte zur Mutter-Pfarrey, der Pfarrey zu dem Lehenherrn der Kirche, oder zu dem Zehend-Herrn, in Absicht der Besoldung der Geistlichen oder Mößner, ihrer Anstellung und dergleichen, ingleichem über die Lasten des Kirchspiels in Herstellung der Kirchen-Nothwendigkeiten.

M. W. **Kirchenvisitation.** Sowohl die ausserordentliche bischöfliche oder consistorialiter verordnete General- als die ordentliche decanatamtliche oder specialamtliche Special-Visitationen.

U. W. **Kirchenverwaltung.** Einrichtung, Verrechnung, Abhör und CasseSturz bei Allmosen, Heiligen, Kirchenschaffneyen, oder Kirchenfabriken, und andere für Anschaffung von Kirchen-Nothwendigkeiten oder Unterhaltung kirchlicher Anstalten gewidmeter Fonds, als Bruderschaften, Capellen-Fonds u. d. gl.

H. W. **Kirchenvogtey.** Alles was die obrigkeitliche Rechte und deren Ausübung über das weltliche Vermögen des catholischen Clerus, mithin sowohl die Temporalien der Klöster und Stifter, als die Verlassenschaften der catholischen Geistlichen betrift.

M. W. **Kirchenzucht.** Alles was mit oder ohne Beiwürkung der geistlichen Obrigkeit von der Landesherrschaft im catholischen Land oder von den Consistorien im evangelischen Land zu Aufrechthaltung guter Sitten und zu Verhinderung oder Abwendung alles dessen, was dem Kirchenzweck hinderlich ist, verfügt und verhandelt wird. Hierher kommen also auch Kirchencensur-Sachen, Eides-Sachen, soweit es bei Letztern auf Anordnungen zu Aufrechthaltung der Gewissenhaftigkeit ankommt u. d. gl.

U. W. Kriegssache. Alle Nachrichten und Verhandlungen über fremde Kriegsvölker, deren Werbungen und Durchzüge; ingleichen über die Lasten und Unannehmlichkeiten von einem in das Land sich ziehenden Kriegstheater, an Contributionen, Lieferungen, Frohnden und Schanzen, Marsch- und Quartier-Erfordernißen, an Schaden durch Unordnungen oder Plünderungen: ingleichen über die Anstalten zu ausserordentlicher Landesrettung. Niemals muß hierher gelegt werden, was die eigene wenn gleich gegen den Friedensstand verstärkte Kriegsrüstungen und deren Erfordernisse betrift, welches unter Militairsachen gehört, und ebenso wenig das, was die Reichs- oder Crais-Verhandlungen über Prästationen zum Reich und Crais an Geld oder Mannschaft betrift, welches unter Reichssachen seine Stelle findet.

U. W. Kunstsammlungen. Alles was die herrschaftliche Hand- und Hofbibliotheck, Naturalien-Münz-Medaillen-Cabinette, Kupfer- und Gemählde-Gallerien, Modell-Cammer u. d. gl. angeht.

M. W. Lacherbengeld. Acten über die Berechtigung zu dieser Revenue, deren Erhebung oder Nachlaß.

M. W. Landesherrlichkeit. Alle Actus, deren Hauptzweck ist, die Anerkenntniß oder Ausübung der landesherrlichen Obrigkeit im allgemeinen und nicht blos in Bezug auf eine einzelne Gattung von Gütern oder Gerechtsamen damit zu erwürken oder zu sichern, als Landeshuldigungen, allgemeine Freuden- oder Trauerfeste, die von der Landesherrschaft für sich selbst, oder wegen anderer geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten (als z. E. des Kaisers, des Pabsts, eines Bischovs u. s. w) angeordnet werden. Hierher gehören auch Territorial-Verlezungen, die von Fremden aus Zufall, oder Irrthum veranlaßt werden: wo aber ein Factum der Art, von dem andern Theil als Folge eines von ihm angesprochenen Rechts gerechtfertigt, mithin dessen Wiederunternehmung in ähnlichen Fällen damit angekündiget werden will; da muß es unter die Rubrick des einzelnen betroffenen Rechts oder wo es einen ganzen Complexum solcher Rechte über ein einzelnes Gut beträfe, je nach Befinden, unter die Rubrick: Ansprüche: oder Landeshoheit gelegt werden.

H. W. **Landeshoheit.** Alle Verhandlungen über die Verhältnisse der Gerechtsame der Landsaßen und Patrimonial-Obrigkeiten, oder der im Land wohnenden Reichsfreyen Personen gegen den Landesherrn, und die Ausübung der Landesfürstl. Reservat-Rechte auf sie in weltlichen Sachen. Diejenige welche nur ein einzelnes Gut, das in einer dem Landesherrn unmittelbar gehörigen Gemarkung liegt, zum Vorwurf haben, werden in fortlaufenden Actenbüscheln unter dieser Aufschrift **Landeshoheit** gesammelt, der Gegenstand der einzelnen Actenstücke mag so verschieden seyn als er will, zugleich aber am gehörigen Ort remittirt. (Z. E Alles was über das Steinhaus zu Oberweyer verhandelt wird.) Sobald die Rechte der Landsaßen einen ganzen Ort umfaßen, (wie z. E. den landsäßigen Ort Würm) oder einen ganzen Gerichtsstab, (wie z. E den Lichtenthaler Abtsstab) so sind zwar alle Verhandlungen, welche diesen Ort betreffen, Landeshoheits-Sachen, aber eben deswegen, weil sie dafür durch die blose Orts-Rubriken genugsam charakterisirt sind, erhalten die einzelne Actenbüschel, welche diesen Ort berühren, diese physiographische Bezeichnung nicht besonders; sondern werden nur un-

ter die allgemein derartigen Verhandlungen anpaßende Real-Unterrubrick solchen Orts gelegt. (Z. E die Landesherrliche Bestätigung eines Hausverkaufs, die in erstem Fall, wo sie z. E. das Steinhaus zu Oberweier beträfe, unter Landeshoheits-Sachen mit anderen zusammen in einen Faszikel registrirt würde, kommt im letztern Fall unter ihre angemessene Real-Rubrick Gütersache als ein eigener Actenbüschel des besagten Orts.)

H. W. **Landschaftssache.** Die Handlungen mit dem Lande oder mit einem separaten Theil desselben, der in Bezug auf die Landesverwaltung ein eigenes Ganzes ausmacht, nicht weniger jene mit einzelnen Gemeinden, so weit diese mit Recht oder mit Unrecht über das Interesse eines ganzen Landestheils als Vertretter sich dem Regenten gegenüber stellen wollen, (z. E. die Stadt Baden in dem Syndikats- und Religions-Prozeß.)

U. W. **Landbau.** Die obrigkeitliche Influenz in die Cultur der zahmen Productionen, durch Acker- Wein- und Wiesen-Bau, nebst denen daraus abquellenden

Anordnungen und Anstalten, als z. E. in Vertilgung des Ungeziefers, Veränderung gebauter Güter von einer Culturart zur andern (z. E. der Acker in Wiesen, in Weinberge oder umgekehrt) Beförderung oder Einschränkung dieser und jener Gattung von Erzeugnissen, Behandlung ihres Anbaues, Anlegung von Wässerungs-Anstalten u. d. gl.

H. W. **Lehendienste.** Alles was wegen Aufforderung und Erscheinnng der diesseitigen Vasallen zu ihren Lehendiensten verhandelt wird.

H. W. **Lehenfall.** Jede Verhandlung über die Eröffnung eines hiesigen Activlehens, seye es nun zu einer vasallitischen Erbfolge (wann etwa darüber Streit entstehet, oder Verträge geschlossen worden, wann mithin ausser dem Belehnungsgesuch andere Verhandlungen darüber vorkommen) oder zu einem Lehenherrlichen Heimfall (durch Aussterben der Vasallen-Familien oder durch Verwürkung.)

H. W. **Lehenherrlichkeit.** Was auf die Constitution des Lehens durch

Exspectanzen, Investituren, oder Erneuerung derselben, sodann auf ihre Zugehörden, ingleichem auf die Conservation des Lehns durch Consenße, Lehen - Untersuchungen, Lehen - Sequester, Lehensschutz ꝛc. Bezug hat.

H. W. Lehenordnung. Allgemeine oder besondere Vorschriften, untersuchte und festgesetzte Prinzipien oder Gewohnheiten über die Verhältnisse der Vasallen zu der Lehenherrschaft, über die Lehen - und Mannengerichte, über die Lehenwaaren, Lehentaxen - und Gebühren, Solennien der Empfängniß u. d. gl. ingleichen Verhandlungen über desfallsige Strittigkeiten, kurz alles was die Lehensverfassung überhaupt rechtlich bestimmt. Alles dies bei dieser und den drey vorhergehenden Rubriken nur in Bezug auf Cammer - und Ritterlehen, nicht auf Bauernlehen (siehe Erblehen) und nur auf solche, wo Baden der Lehenherr ist, d. i. auf Activlehen.

H. W. Lehenpflicht. dieses Rubrum ist den Paßivlehen des fürstlichen Haußes und seiner ausgegangenen Linien oder Landesvorfahren gewidmet, nur mit Ausnahme der Reichslehen, welche ihr eigenes Rubrum

Reichslehenpflicht haben. Hieher kommt alles was vis à vis der Lehenherrhaft, es sey über Lehenempfängnis, Lehenfolge, Lehendienste oder sonsten verhandelt wird.

U. W. Leibeigenschaft. Die einzelne Ausübungsacte der Leibesherrlichen Rechte, als Erhebung von Leibschilling, Ertheilung der Consense zu Veränderungen und Veräusserungen, Manumißionen, Ansätze oder Nachlässe der deßfallsigen Gebühren u. s. w.

H. W. Leibesherrschaft. Verhandlungen über Umfang oder Conservation der Leibeigenschaftlichen Rechte, ingleichen jene über deren allgemeine Veränderung oder Abschaffung, nicht minder die über die Verhältnis diesseitiger Leibeigenen zu fremden Territorial-Herren, oder fremder Leibeigenen zu disseitiger Territorial-Herrschaft. Nie muß hierher kommen, was blos die Ausübung der Leibeigenschafts-Rechte ohne Rücksicht auf andere Rechtsverhältnisse betrift; sondern dieses gehört unter die vorige Rubrick.

M. W. Marchen. Die Berichtigung und Erhaltung der Privat-Güter-Gren-

zen: niemals müssen Verhandlungen über Bann- oder Landgrenzen, die oben bey lezterem Wort ihren Platz finden, hierher kommen.

M. W. **Marktrecht.** Privilegien über Anordnung von Jahr- oder Wochenmärkten, deren Verhältnisse zu andern, die Anordnungen über deren Einrichtung oder Abhaltung, kurz alles was sie direct - nicht etwa nur folgweise - betrift, (also z. E. nicht Markt-Diebstähle, die unter dem Generalfach der Verbrechen bleiben, nicht Erlaubnißscheine an Einzelne zu dieser oder jener Befugniß auf dem Markt, welches unter **Gewerbe** oder **Handel** bleibt.)

Medicinal-Anstalten. Alles was zu Förderung und Erhaltung der Gesundheit unter Menschen und Vieh von Obrigkeitswegen angeordnet wird, oder mit solchen Anordnungen in Verbindung stehet, nach folgenden Unterabtheilungen:

M. W. — — (**Apotheker**). Die geordnete Apotheken, deren Privilegien, Visitationen und sonstige Ereignisse, Aufnahme der Apotheker und ihrer Provisoren und Jungen,

die Concessionen zu Hand-Apotheken für Aerzte oder Wundärzte, die Verfügung wegen der wandelnden Arzney-Verkäufer, Tyroler, Theriakkrämer u. s. w.

U. W. — — (Bäder). Die Anlage, Unterhaltung und Beobsichtung der Gesundbrunnen, Bäder, Badhäuser und Badstuben.

U. W. — — Geburtshülfe. Der Unterricht, die Prüfung, Anstellung, Visitation, und Leitung der Hebammen Geburtshelfer und Hebammenmeister.

U. W. — — (Heilkunde). Das gleiche in Beziehung auf berechtigte Aerzte, Wundärzte, Balbirer und Bader, und was die Abhaltung aller Unberechtigten und Pfuscher betrift.

U. W. — — (Krankheiten). Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung, und Curirung der unter Menschen einreisenden Krankheiten.

U. W. — — (Polizeiliche). Was ohne bestimmt eines der genannten Special-Objecte zu betreffen, Wegschaffung dessen was der Gesundheit nachtheilig ist, und Förderung der Einrichtungen, die ihr verträglich sind, zum Zweck hat.

U. W. — — (Seuchen). Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung und Wegschaffung der unter dem Vieh einreißenden Krankheiten. - Hierher gehören also z. B. auch die Anstalten gegen die Hundswuth.

M. W. — — (Societätssachen). Die ehemals sogenannte chirurgische und Bader-Zunftsachen, die Anschaffung von Apparaten und Instrumenten, alle gesellschaftliche Vereine und ähnliche Angelegenheiten der vorhin genannten Medicinal-Personen.

U. W. — — (Tollsucht). Die Präservirung derer, die etwa durch tollen Hundsbiß u. d. gl. in Gefahr sind; ingleichem die Cur, Verwahrung, und Versorgung aller Tollen und Wahnsinnigen.

U. W. Militairsache. Die innländische Kriegsverfassung in Kriegs- und Friedenszeiten, es seie in tactischer, politischer, oder ökonomischer Beziehung nach allen ihren Zweigen und Zugehörden, mithin gehören auch diesseitige Werbungen im Inn- und Ausland anhero. Nichts muß aber hierher kommen, was Auswärtige wegen Kriegs in oder durch das Land kommende Truppen, oder überhaupt was Verhältnisse fremder Kriegsvölker, (als z. E. deren Werbungen im Lande) betrift.

M. W. Mühlen. Deren Errichtung, zweckmäsige Anlage, Gerechtsame in Absicht auf Bann- oder Beholzigungs-Rechte, Eigenthums-Uibergang, oder sonstige Veränderung aus einer Hand in die Andere, kurz was die Mühlen selbst, und nicht blos Stand und Handlungen der das Gewerb treibenden Mühlbesitzer betrift; indem letzteres, unter Gewerben oder Verbrechen oder Zunft seinen Platz findet.

U. W. Münzen. Nicht allein die Ausübung des herrschaftlichen Münzregals durch alle Fächer; sondern auch die jeweilige Be-

stimmung und Wandlung des Geldwerths, Verrufung oder Abschäzung der Münz-Sorten u. d. gl. Blose Auswechslungen von schlechten Geld-Sorten, die sich bei einer öffentlichen Casse sammeln, oder sonstige Verfügungen über öffentliche Gelder kommen nicht hierher; bei Gefällen ist ihr Platz.

U. W. Notificationen. Die anhero gekommene Benachrichtigungen von Geburts-Vermählungs-und Todesfällen auswärtiger Herrschaften, auch Gevatterschafts-Erbittungen die von solchen kommen, deren Beantwortung, und was sonst desfalls vorgekehrt wird.

U. W. Oekonomiesache. Die Aufbewahrung, Behandlung, Anwendung und Verwerthung der Natural-Einkünfte des Landes, und die ganze Bewirthschaftung der im Selbstbau stehenden landesherrlichen Domainen nach ihrem ganzen Umfang. Hierher kommt meist alles was vorhin unter den künftig wegfallenden Rubris: Frucht-und Saat, Herbst und Erndte, Heu und Stroh, Meyerei und Sennerey, Stutterey und Schäfferey, Speicher

und Keller, auch zum Theil: Wein und Brantwein lag, (soweit nemlich letztere Titel nicht Angelegenheiten der Gewerbe oder der Agrikultur der Unterthanen umfaßten, wo sonst nunmehr die Acten unter Gewerbe und Landbau kommen.)

U. W. Ordensherrschaft. Verhandlungen über die Einrichtung, Austheilung, Rücklieferung, und andere Anhänge des Badischen Hausordens.

M. W. Personalien. Fürstl. Familien-Papiere, die keinen bestimmten Gegenstand des Landes oder des Familien-Interesse haben, und deren einziger Aufhebungs-Zweck deswegen nur der seyn kann, zur Geschichte oder Characteristick fürstlicher Personen zu dienen, (als z. E. Reisen). Hierher kommen auch alle Verhandlungen, die etwa bei ihnen über das vinculum matrimonii erwüchsen, welche bey Privatis unter Ehesachen würden haben gelegt werden müssen.

U. W. Pfandrecht. Verhandlungen die eine Pfandschafts-Bestellung, Verwaltung, oder Wiedereinlösung betreffen, sie

mögen in Liegenschaften oder in Fahrnus bestanden seyn.

M. W. Pfandschaft. Dieses Rubrum wird nur für den Badischen antichretischen Besitz fremder Orte gebraucht, und von dem Vorigen nach dem bei dem Wort: Kaufhandlungen, angegebenen Gesichtspunct unterschieden, (z. E. jene die Pfandschaft Merxheim betreffende Verhandlungen.)

U. W. Pflegschaften. Alle Acten, die aus der obrigkeitlichen Direction und Obsicht über Elternlose, oder aus andern Ursachen in Pflegschaft stehende Personen entspringen, mithin alle Pfleger- und Beistands-Bestellung, die Tabellen über die Amtsführung der Pfleger, ihr Rechnungs- und Rezeß-Wesen, Causæ Cognition über ihre Veräusserungen Verpachtungen oder andere Contracte, ingleichen abe über solche Verwaltungen entstehende Rechtfertigungen.

U. W. Polizey. Hierher vereigenschaften sich alle Anordnungen und Anstalten, die zur Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen oder Privatsicherheit oder der Lebensbe-

quemlichkeiten gemacht werden, und nicht einen Gegenstand betreffen, der seine eigene Objektiv-Rubrick hat. Also muß z. B. eine dergleichen Anordnung, welche Gewerbe, Begräbnisse, Heurathen u. s. w. betrift, unter diese Rubriken, nicht aber hierher, gelegt werden. Hingegen kommt z. E. das was wegen Ertheilung von Päßen etwa verhandelt wird, oder allgemeine Anstalten gegen Diebsbanden, Aufwands-Einschrärkung bei Taufen u. d. gl. hierher.

H. W. Postwesen. Die Verfassung und Ausübung des Reichs- und Land-Postregals, in Anlegung oder Veränderung der fahrenden und reitenden Speditionen von Briefen und Waaren, in Taxirung derselben, in Sicherheitsverfügungen zu ihren Gunsten, und was sonst dahin einschlägt.

M. W. Präcedenz. Nichts als das, was die Verhältnisse des fürstl Hauses gegen andre Fürsten, Graven, und Herren bei öffentlichen oder Privat-Zusammenkünften in Absicht des Vorgangs, und der davon abhangenden Maasnahmen bezeichnet, oder daraus abfließt.

H. W. **Protokolle.** Diese Aufschrift ist den fortlaufenden Verzeichnungen der in jeder Dicasterial-Sizung verhandelten Geschäfte und genommenen Beschlüße gewidmet. Sie werden nach der Rangfolge der Dicasterien separirt, und nach dem chronologischen Zusammenhang aufgestellt.

U. W. **Rechnungswesen.** Einmal die Staats-Rechnungen selbst, sodann alle Verhandlungen, welche Form und Pflicht der Verrechnungen im allgemeinen angehen; ingleichen was aus den Manipulationen der herrschaftlichen Verrechner und aus der Staatsobsicht darauf, mithin durch Stellung und Abhör ihrer Rechnungen, Sturz ihrer Cassen, Liquidation oder Einforderung ihrer Rezeße, Verhandlungen über ihre Gefäll-Einzüge u. d. gl. erwächset. Rechnungssachen der Gemeinden und anderer Cörperschaften, kommen nicht hierher, sondern unter das dem Fundo zugemessene Rubrum: auch das, was nicht die Art der Verrechnung herrschaftlicher Gefälle, sondern deren Natur oder Administration selbst angeht, gehört nicht hierher, sondern zu der Rubrick des Gefälls, (z. E. zu Zehenden,

Gülten) oder seiner Verwaltung, (z. E. zu Gefälle, Oekonomiesache)

M. W. Regalien. Alles was die Berechtigung oder Verwaltung jener zufälligen Fisci-Einkünfte betrift, welche nicht (wie z. E. Bergwerke, Goldwaide), auf Grund und Boden radicirt sind, und desfalls eine objectivische Rubrick nicht haben. So gehören z. E. Salzhandel, Salpeter Graben, Saitenspiel, und andere ähnliche Concessionen hierher.

H. W. Regentschaft. Die Vormundschafts-Bestellungen über Erb- oder Landesprinzen, welche mit einer Landesverwaltung verbunden sind, also eine vormundschaftliche Regierung begründen, mit allem, was auf ihre Entstehung, Verwaltung, und Wiederauflösung Bezug hat.

M. W. Reichscollegien. Die Angelegenheiten, welche aus der Verfassung eines Einzelnen der drey Reichscollegien oder deren Geschäften, es sei bei ihrem ordentlichen Beisammen seyn am Reichstag, oder bei ausserordentlichen Churfürsten-Fürsten-Graven-Präla-

ten- oder Städte-Tägen, erwachsen; die Verhandlungen, Vereine, oder Strittigkeiten darüber.

U. W. **Reichs-Commissionen.** Alles was in Angelegenheiten anderer Stände oder fremder Privatpersonen die Herrn Marggraven oder deren Räthe und Diener aus Reichsgesetzlichem, oder Reichsgerichtlichem, oder auch ehemals aus Päbstlichem Auftrag verrichtet haben, (als z. E. Austrägal-Verhandlungen und Entscheidungen in obgedachten fremden Angelegenheiten - jene in Familiensachen gehören nicht hierher — Debit-Commissionen, Zeugenverhöre, Untersuchungen, Vormundschafts-Verwaltungen). Sobald der Gegenstand der Verrichtung den Regenten, oder das Land, oder einzelne Personen des Landes ganz oder zum Theil angeht; so müssen die Acten nicht hierher, sondern nach dem der Materie geeigneten Wort gelegt werden. Die Unterabtheilung jenes Rubri geschieht nach der alphabetischen Namens-Ordnung der Lande, welche durch diese Aufträge betroffen wurden.

M. W. **Reichsdeputationen.** Die Verhandlungen jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Reichsdeputation nebst den darüber einkommenden Berichten und darauf ergehenden Entschliessungen, nach ihrer chronologischen Ordnung, ohne Separation der verschiedenartigen dabei verhandelt werdenden Materien. Hierher gehören mithin auch die Cammergerichts-Visitations-Acten. Ein Index muß die Stelle der Separation der Materien vertreten.

M. W. **Reichsgerichte.** Die Verhandlungen der Reichs-Ober-oder Land-Gerichte, in Absicht ihrer Verfassung (als gemeine Bescheide u. d. gl.) und was sonst über deren Verfassung, Sustentation, Ersezung, und Verfahrungs-Normen, auch der Concurrenz des fürstl. Hauses zu ein-oder anderem, ausserhalb Reichstags-Acten oder Reichs-Deputations-Acten verhandelt wird. Niemals müssen Prozeße, die vor solchen geführt werden, als denen das Streit-Object ihre Stelle anweiset, noch Streitigkeiten mit solchen über Exemtion und privilegirte Gerichtsverhältnisse, die bei Gerichtspflichtigkeit ihren Platz haben, hierher kommen.

U. W. Reichs-Craise. Alle Verhandlungen der Craisversammlungen nebst der Badischen Mitwürkung dabei: so, daß Berichte, Protokolle, und Beschlüsse in einer Actenreihe; dann aber die Dictaten wieder in einer Andern fortlaufen, und diese Reihe nach chronologischer Ordnung gebildet wird, und dabei jeder Reichscrais zu dem man in Verhältniß steht, und von welchem daher sich Acten sammlen, sein eigenes Fach durch den Beisatz, (schwäbischer, oberrheinischer) erhält, alle aber mit einem Index versehen werden.

M. W. Reichslehenpflicht. Alles was mit dem kaiserlichen Hof oder dem Reichshofrath über Lehenempfängniß, Lehenfolge, Lehendienste, oder andere Lehens-Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses und seiner Vorfahren verhandelt worden ist.

M. W. Reichsoberhaupt. Alles was über die Wahl, Thronbesteigung, Complimentirung eines römischen Kaisers oder Königs, und sonstige persönliche Verhältnisse zu solchem gesammelt wird, auch die Notifikationen von seinem Absterben. Die Voll-

ziehung der auf Letzteres erfolgenden Anordnung der Trauer-Anstalten im Lande mittelst Trauer läutens ꝛc. gehören nicht hierher, sondern unter die Rubrick: **Landes - Herrlichkeit.**

H. W. **Reichsritterschaft.** Alles was den Verein des Reichsadels unter sich, dessen Privilegieu, Ritterversammlungen, sodann die diesseitige Mitwürkung oder Widersprüche in solchem Betreff angeht. Einzelne Streitigkeiten mit derselben über ihre Vorrechte, wann sie eine bestimmte Liegenschaft im Land betreffen, gehören nicht hieher, sondern unter die Rubrick, welche daraus resultirt. Eben so wenig diejenige, welche ohne dergleichen Bezug auf Liegenschaften aus persönlichen Verhältnissen entspringen (als z. E. über die Obsignation einer adelichen Mobiliar Verlassenschaft) als welche unter **Landes-Hoheit** ihren Platz zu suchen hätten.

U. W. **Reichstag.** Alle Verhandlungen einer Reichsversammlung samt den Schriften über die diesseitige Mitwürkung dabei in fortlaufender **chronologischen** Ordnung ohne Separation nach Materien gesamelt, und mit einem Index versehen.

M. W. Reichsvikariate. Alles was ausser den Reichstags-Acten über Antritt Einrichtung, und Dauer einer Zwischen-Regierung des Reichs, durch die Reichsverweser sich an Verhandlungen darstellt.

H. W. Religion. Verhandlungen über die Entstehung, kirchliche Ausbildung, und Verhältnisse einer christlichen Confession zu andern christlichen Confessionen und zum Staat, ingleichen deren Aufrechthaltung. Niemals gehören blos innere Angelegenheiten einer Kirche hierher, die unter Kirchensachen und einigen andern verwandten Rubriken ihren Platz haben. Somit sind hierher zu legen: die Acten über Religionsbündnisse, Reformation eines Lands von einer Confession zur andern, Bestimmung der Kirchenrechte einer von der Religion eines Orts abweichenden Kirchengesellschaft Bestimmung der Duldung einzelner, von der Orts Religion abweichender Personen (wohin auch die allgemeine Anordnung über die Dispense wegen Heurathen verschiedener Religionsverwandten, und den dabei zu nehmenden Vorsichten zu rechnen sind, nicht aber die Verfügungen über einzelne Dispensationsfälle welche zu Heurathssachen gehören), kirchliche Calen-

Calenderstrittigkeiten u. d. gl. (Dabei ist es einerlei, ob von einer der im Heil. Röm. Reich gesezlich aufgenommenen Religions-Parthien oder von einzelnen Secten (als Wiedertäufern, Mennonisten u. s. w) in Absicht auf jene kirchliche Schuldigkeiten oder Exemtionen die Frage sei. -- Dieses Fach fordert vorzüglich oft Remissionen, (z. E. unter Heurathssachen, Calender u. s. w)

H. W. **Religionseigenschaft.** Dieses Fach ist den Verhandlungen über die Religion des Regenten oder der fürstl. Familien-Glieder, über deren Veränderungen, und über die darauf Beziehung habende Maasnahmen gewidmet.

M. W. **Renovationen.** Alle Vereine und Beschreibungen von Steuern, Gütern, Gülten, Zehenden, und dergleichen. Sodann die über deren Verfertigungs-Art ergehende Vorschriften, und die bei deren Verfertigung erwachsende Acten, oder über deren Richtigkeit entstehende Strittigkeiten, mithin auch alle Lager- Zinß- Flur- Meß- Bücher.

U. W. Requisitionen. Alles Begehren von auswärtigen Stellen an die diesseitige etwas zu ihren Gunsten in Dingen zu thun, worüber das Object mit diesseitiger Landesverwaltung in keiner Verbindung steht, und daher hier keine nach Objectiv-Rubricken zu legende Acten erwachsen. (Z. E. Zeugen-Verhöre, Unterthanenstellung in auswärtigen Prozeß-Angelegenheiten.)

U. W. Ritterorden. Hierher muß nichts kommen, was den Hausorden betrift, sondern nur das, was wegen denen den fürstl. Personen ertheilten fremden Orden verhandelt wird.

U. W. Schatzungseinnahme. Alles was von den nachbenannten Intraden die Erhebung, Verwaltung, Nachläße, kurz die ganze wirthschaftliche Behandlung und Verwendung nachweiset.

H. W. Schazungsrecht. Die Verhandlungen über Berechtigung, Maasstab, und Bestimmung der Steuern, welche als unmittelbare Ausflüsse der landesherrlichen Steuerbefugniß jedesmal nach Bedürfniß beson-

ders ausgeschrieben werden: im Gegensatz von ständigen oder zufälligen Obrigkeitlichen oder Privat-Intraden der Landesherrschaft, die unter Geldgefälle oder Gülten gehören, und von Fisci Einkünften, die, wenn sie nicht eine Special-Rubrick haben, unter Regalien zu suchen sind, mithin kommen hierher Cammerzieler, Römermonate, Craissteuern, Kriegskosten, Landeskosten, Landbedürfnis-Gelder, ordinaire Schazungs-Umlagen u. d. gl.

U. W. Schenkung. Jede Verhandlung oder Strittigkeit wegen Donationen unter denen bei Kaufsache vermeldeten Einschränkungen.

M. W. Schulden (herrschaftliche) Alle Activa und Passiva des Landesfürsten, der fürstlichen Familie, des Landes im Ganzen und einzelner Landestheile, nach den zwei Unterabtheilungen - Einnehmende - Bezahlende. — Was einzelnen Gemeinden, Kirchen, oder Stiftungen gehört, muß gar nicht hierher kommen; sondern unter das Rubrum dieser Cörperschaften.

U. W. Schulden (gemeine) Alle Verhandlungen über Personal-Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die nicht auf ein bestimmtes Object, das sein eigenes Rubrum hat, relativ sind, nebst allen Strittigkeiten, Urtheilen, und Vergleichen darüber.

U. W. Schulaufsicht. Alle Verhandlungen über Ein- und Austritt der Kinder bey den Schulen, Visitationen der Schulen, Schulprüfungen, Schulconvente, und andere Anstalten zur Uibersicht des Trivial- oder deutschen Schulwesens. — Hierher kommen auch die Catechumenen-Berichte im Evangelischen Lande, welche die Schulentlassung bestimmen.

M. W. Schuldienste. Die Bestellung und Erledigung, Competenz und zufällige Einkünfte der Schullehrer.

M. W. Schulgebäude. Errichtung, Reparation und Rechte der Schulhäuser.

U. W. Schullehrer. Alle Personalsachen der Schulcandidaten und Schul-

meister, ihren Unterricht, Befähigung, Prüfung und Admission, auch vortheilhaftes oder widriges Amtsbetragen betreffend nach der alphabetischen Namensordnung derselben: und ist dieses von dem Rubro Schuldienste unterschieden wie oben Diener und Dienste.

M. W. Schulordnung. Anordnungen und Anstalten über Form und Materie des Unterrichts, und Handhabung der Schulpolizey.

M. W. Stiftungen. Von allen Cassen, die nicht dem Staat oder der Kirche allein, noch einzelnen Cörperschaften, als Gemeinden, Klöstern, Kirchen, Kirchspielen, Zünften u. d. gl. angehören, aber die zu bestimmten Absichten der Wohlthätigkeit gewidmet sind, auch desfalls unter der Oberverwaltung des Staats stehen, wenn ihnen nicht eine eigene Rubrick angewiesen ist, kommt hierher dasjenige, was ihre Einrichtung, Bestimmung, Staatsverhältnisse, ihr Capital- und Fahrniß-Eigenthum und ihre Normen in Frage hat; (z. E. Landallmosen, Stipendien-Gymnasien-Pädagogien-Aussteuer-Cassen rc. aber nicht Ortsallmosen, Gemeindsgüter u. s. w.)

M. W. Stiftungsgut. Alle Verhandlungen über Erwerb, Veräusserung, Verlehnung, oder andere Disposition über ein liegenschaftliches Eigenthum der vorgedachten Stiftungen.

U. W. Stiftungs-Verwaltung. Von allen unter vorigem Rubrum vorkommenden Kassen kommt die Bestellung ihrer Verwalter, die Art ihre Bewirthschaftung, die Verrechnung derselben hierher.

M. W. Straßen. Die Anlegung, Unterhaltung, Visitation, und Reparation der Haupt- oder Nebenstrassen, Dorf-Wege, auch Brücken.

U. W. Studien. Alles was die Einrichtung, Lehrvorschriften, Leitung und Aufsicht der höheren oder sogenannten lateinischen Lehranstalten, die Prüfung und Unterstüzung der studirenden Jugend durch Stipendien u. d. gl., auch Anordnung und Besetzung der desfalsigen Lehrstellen betrift. Niemals müssen die Domestica oder die Verhandlungen über das Oeconomicum der zu Lehranstalten gewidmeten Fonds hierher kommen;

sondern wann sie nicht einer eigenen Körperschaft annex sind, mithin auch durch diese ihr Rubrum finden, so gehört das, was deren Fundirung oder Verwaltung betrift, unter Stiftung, Stiftsverwaltung.

M. W. Teichbau. Hierher kommt alles, was die Richtung, Eindammung, Ausgrabung, und andere hydrotechnische Behandlung der Flüße und Bäche, die schiffbar oder flozbar sind, um sie dazu zu aptiren, zu conserviren auch gegen ihre Ergießungen sich zu sichern, verordnet und unternommen wird. Niemals müssen Wasser-Einrichtungen, welche nur Privatbäche und Gräben samt deren Behandlung ohne Bezug auf einen öffentlichen Gebrauch durch Flözerey u. d. gl. betreffen, sondern einen particularen Gewerbszweck haben, hierher gelegt werden. Für diese sind die Aufschriften: Gewerbe, Landbau, Mühlen diejenige, unter deren eine sich solche qualificiren müssen.

U. W. Testamente. Publicirte Testamente gehören nicht hierher, sondern unter Erbschaftssachen, sobald die Erbschaft im Lande ist, mithin einen eigenen Acten-

Gegenstand bildet; sondern blos die noch uneröffnete nur deponirte letzte Willens-Verordnung aller Art von Privat-Personen, und dann die Acten, welche da und dort über Verfertigung, Niederlegung, und Rückgabe oder Abgabe zur Publikation erwachsen. Nur dann wo die Erbschaftsbehandlung gar kein Gegenstand der Staatsinfluenz wird, (z. E. bei Testamenten von Fremden) und also über die Erbschaft keine Acten erwachsen können, bleibt das eröffnete Testament samt dem Publications-Act auch unter dieser Rubrick. Die fürstl. Testamente sind bei Familien-Statuten oder Verlassenschaft zu suchen.

M. W. Titulatur. Alles was die Einrichtung und Aenderungen an den Titeln, Wappen, und Siegeln des fürstl. Hauses betrift, wird unter dieser Aufschrift gesammelt. Die blosse Stechung und Renovirung von Dienstsiegeln gehört nicht hierher, sondern unter Canzleisache.

U. W. Todfall. Sowohl die ehemals aus der Leibesherrschaft entsprungene nunmehro in allen Cameralorten aufgehobene, als die aus Gutspflichten ent-

sprungene noch fortdauernde Schuldigkeit zur Abgabe von Besthäuptern in Sterbfällen machen das Object dieses Rubri.

U. W. **Unglücksfälle.** Alle zufällige widrige Eräugnisse die zur obrigkeitlichen Cognition kommen, ohne Anlaß zu besondern allgemeinen Vorsichtsverfügungen zu werden, als in welch letzterem Fall sonst dieses den Gesichtspunct der Rubricirung abgiebt, gehören hierher, samt denen etwa wegen besorglich mit einlaufenden Verschuldungen vorgehenden Untersuchungen: ingleichen die etwa darüber verwilligten Entschädigungen oder Unterstützungen, falls diese nicht beiläufig durch Nachlaß oder Minderung von Gefällen oder anderen Schuldigkeiten geschöpft werden: dann im letzterm Fall bleiben sie unter dem ihnen eigenen Rubrum.

U. W. **Verbrechen.** Unter dieser Rubrick kommen alle Verhandlungen der Justitz - Administration gegen schwere oder leichte, criminelle oder nicht criminelle Vergehungen, sie seyen Amtshalben, oder auf Beschwerden und Denunciationen von Privatpersonen angefangen worden, sobald nur eigene

Acten darüber erwachsen, nicht etwa das Vergehen und die Bestrafung ohne eigene Untersuchung blos incidenter in anderen Verhandlungen vorkommt, wie das bei manchen Gattungen von Polizeystrafen der Fall ist, die dann natürlich unabgesondert mit der Hauptverhandlung unter der dieser gewidmeten Rubrick lauen.

— — — (Hochverrath und Aufruhr). Alle gegen das Leben des Regenten oder die Sicherheit der Staasverfassung gerichtete thätliche Unternehmungen.

— — — (Todschlag) Alle Unternehmungen gegen Menschen - Leben: sie mögen nun würklich vollbracht worden seyn, und also eine Ertödtung zur Folge gehabt haben oder nicht, (als Mord, gemeiner Todschlag, Vatermord, Meuchelmord, Giftmischerey, Kindermord, Kinder - Abtreibung, Kinder - Aussezung u. s. w.)

— — — (Friedbruch.) Alle Angriffe auf körperliche Sicherheit, so lange sie nicht als eine Unternehmung gegen Menschen - Leben vom Richter behandelt

werden, und nicht mit einem Angriff auf das Vermögen des Andern verbunden sind, und deswegen eine eigene Art von Verbrechen ausmachen, (so kommen z. E. hierher Duelle, Provokationen, Schlägereyen und Verwundungs-Sachen.)

— — — (Lästerungen.) Alle Angriffe auf Ehre und guten Leumuth durch Worte oder Werke, (als Gotteslästerung, Lästerung des Regenten, Pasquillen, gemeine Schelt- und Schmähreden.) — Schlägerey- und Verwundungs- oder sogenannte Real-Injurien-Sachen müssen nie hierher kommen, sondern gehören zu Friedbruch.

— — — (Unnatürliche Unzucht.) Als Sodomie, Bestialität 2c.

— — — (Hohe Unzucht.) Als Ehebruch, Concubinat, Bigamie, Inzest, Nothzucht, Hurenwirthschaft.

— — — (Gemeine Unzucht.) Hurerey, verdächtiger Zuwandel, früher Beischlaf.

— — — (Raub.) Alle gewaltsame Unternehmungen wider Kirchen oder Personen, die geschehen, um sie oder ihr Vermögen zu besitzen, (als Kirchenraub, Strassenraub, Mädchenraub, Menschenraub, wohin auch gewaltsame Werbungen gehören), Untersuchungen gegen Personen wegen blos falscher oder unerlaubter Werbung kommen unter Betrug; jene Verhandlungen, welche gar nicht eine Untersuchung und Bestrafung des Werbens, sondern allein die Verhütung oder Abstellung betreffen, gehören gar nicht zu Untersuchungs-Sachen, sondern als eine Polizeyverfügung über Kriegsangelegenheiten unter Kriegssachen.

— — — (Jauner und Vaganten) Alle fremde herumvagirende, oder in Rotten stehende Personen, welche, sey es nun blos wegen dieser unerlaubten Lebensart, oder zugleich wegen wirklich dabei begangenen Verbrechen zur Untersuchung kommen, qualificiren ihre Acten hierher.

— — — (Diebstahl) Alle Entwendung fremden Eigenthums aus fremder Gewahrsam, die sich nicht unter vorige beede Rubriken qualificirt.

— — — (Wilderey) Alle Jagd-Ausübung unberechtigter Personen und deren Bestrafung.

— — — (Feld-Wald- und Waidfrevel) Alle aus Vortheil, Gewinnsucht oder Unachtsamkeit an Feld- und Baumfrüchten Holz und Waide geschehende Beschädigungen.

— — — (Boshafte Beschädigungen.) Alle aus Feindschaft und Rachsucht geschehene öffentliche oder privat Beschädigungen (als Mordbrennerei, Rebenabschneiden, Baum-Abhauen u. s. w.)

— — — (Betrug.) Verfälschungen aller Art, Stellionat, Meineid, Wucher u. s. w.

— — — (Defraudationen.) Alle Unterschleife, welche von Bannpflich-

tigen oder Abgabspflichtigen zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil des Bannherrn oder Gefällherrn gespielt werden.

— — — (Dienstvergehen) Alle Arten von Mißbrauch oder Uebertrettung der Amtspflichten (als Receßmachen, Concußion, Prävarication.)

— — — (Böslicher Austritt.) Der heimliche und verbottswidrige Weggang der Unterthanen aus dem Lande, womit sie sich einer Bürger= oder Unterthanenpflicht entziehen, nebst den darauf folgenden Vermögens = Confiscationen (als Eintritt in fremde Kriegsdienste, unerlaubte Copulationen in der Fremde, u. s. w.)

— — — (Unbenannte Frevel.) Alles was von Untersuchungs = oder Strafacten, sich unter keine der vorigen Rubriken bringen läßt.

M. W. Verlassenschaft. Dieses Rubrum ist den Erbschaften die von Personen der fürstlichen Familie durch Todfall

zur Vererbung kommen, oder die den Personen der Fürstl. Familie von Auswärtigen anfallen bestimmt, und kommt also alles hierher, was bei Privatpersonen unter dem Titel: Erbschaft kommen würde.

H. W. Vermählung. Alle Verhandlungen über die Heurath der Prinzen oder Prinzessinnen des Fürstl. Hauses kurz, alles was in Bezug auf Privatpersonen unter der Aufschrift Heurath registrirt wird.

M. W. Vermögensübergabe. Alle Verhandlungen, wodurch das Universum des Vermögens bei Lebzeiten des Eigenthümers von diesem auf irgend eine Weise, seye es als anticipirter Erbbesitz (wie bei Vermögens-Uebergaben im strengen Sinn) oder als Lebsuchts Capital, (wie bei Verpfründungen) oder durch Schenkung unter Lebendigen übergeben werden soll.

U. W. Vermögenszerfall.) Alle Vorkehrungen, die zu Verhütung, Untersuchung, und Berichtigung einer üblen Vermögens-Wirthschaft, und Befriedigung der dadurch benachtheiligten Gläubiger vor

gekehrt wird, mithin namentlich, alle Gannt-Erkenntnisse und Ganntprocesse, Mundtodtmachung und Durchgehung der Uebelhäuser-Tabellen, Verwilligung der Moratorien u. s. w.

H. W. Verzichte. Die von den ausheurathenden Badischen Prinzeßinnen ausgestellte Entsagung zu Gunsten der männlichen Erben ihres Familien-Fideicommisses, mit allen dahin Bezug habenden Handlungen, so fern deren ausser den Vermählungsacten besondere vorkämen.

U. W. Viehzucht. Alles, was die Beförderung der Viehzucht im Land betrift, mithin besonders auch die Acten über das anzustellende Wuchervieh, so weit dabey nicht eine aus besondern Titeln abquellende Schuldigkeit solches für eine Gemeinde zu stellen, in Frage ist, dann in diesem Fall, gehören die Acten unter Gemeindsgut. Niemals mus das hieher kommen, was die Viehzucht auf Domanial-Gütern betrift, welchem sein Platz unter Oeconomie-Sache angewiesen ist.

M. W. Vormundschaft. Alle Vorsorge für minderjährige Glieder der

Fürstl.

Fürstl. Familie, so weit sie nicht unter Regentschaft registrirt werden muß, kommt hierher gerade nach dem Umfang der in Bezug auf Privatpersonen oben bei dem Wort Pflegschaft angezeigt ist.

M. W. **Waidgang.** Alle Verhandlungen, welche die Erlangung, Benuzung, oder Veräusserung eines Waidrechts in Wäldern, Feldern, und Auen oder Wiesenthälern für jede Gattung Vieh, ingleichem die davon fallende Staatsabgaben betreffen, (mithin kommen z. E. Abkaufungen von einer Schäfereytrift ebensogut als Vertauschung eines Waid-Districts oder Verlehnung der Ekerdehmen hierher.)

M. W. **Waisenhaus.** Alles was Angelegenheiten dieser milden Stiftung betrift; niemals müssen die Acten über die Versorgung armer Kinder durch das Waisenhaus hierher kommen, die bei Armensachen ihren Ort haben.

M. W. **Waldung.** Alles was nicht die Bewirthschaftung (vide Forst) — sondern die Beschaffenheit und rechtliche Schik-

fäle des Grund und Bodens der herrschaftlichen-Commun - und Privat - Holzungen durch Ausstockung, neuen Anflug, Veräusserung, Verlehnung u. d. gl. angeht.

M. W. Waasenmeisterey. Die Auflegung, Vergebung, und Aufsicht über die Sammlungs - Orte des gefallenen Viehes, und über die zu dessen Wegschaffung angeordnete Personen.

H, W. Weggeldsrecht. Alles was die Anlegung von Weg - Brücken-Pflaster - Chaussee - Uiberfarths - und andern Passage - Geldern, die Berechtigung einzelner Stände oder Gemeinheiten zu deren Bezug, die dabei zu beobachtende Ordnung, kurz das Juridicum et Politicum dabei betrift.

U. W. Weggeldeinzug. Alles was bei den zuvor genannten Passage-Geldern die Verwaltung und das Oeconomicum angehet.

U. W. Wegzug. Alle Verhandlungen, welche durch die auswärtige Niederlessung der Unterthanen, es geschehe nun solche

auf bestimmte Aussichten einzeln, oder auf gut Glück und in Mehlzahl, (wie z. E. bei Auswanderungen in Colonien) veranlaßt werden.

U. W. Wirthschaft. Alles Gewerbe das durch Beherbergung, oder Darreichung von Getränken, oder Gelegenheit zu erlaubten Spielen getrieben wird, mithin Gasthäuser, Straußwirthschaften, Bierhäuser, Caffeehäuser, Ballhäuser samt allen davon fallenden Abgaben, an Recognitionen, Ohmgeld, und deren Bestimmung und Beziehung.

M. W. Wittwengesellschaften. Alle Societäten von Dienern, Zünften oder anderen sich zusammen verbindenden Personen, welche die Versorgnng der Wittwen zum Gegenstand haben, mit allen darauf ihren objectiven Bezug habenden Verhandlungen.

H. W. Zehendrecht. Alles was Rechte und Verbindlichkeiten der Zehendherren unter sich, gegen den Staat und die Kirche, oder gegen die Zehendpflichtige betrift.

U. W. Zehendsammlung. Alles was die Polizey-Verfügnngen in Beziehnng des Zehendens festsetzet, und was dessen Einziehung, Verpachtung, oder sonstige wirthschaftiiche Behandlung in sich schließt.

H. W. **Zollrecht.** Die Ertheilung, Handhabung, und Bestreitung des Zollregals, und die Bestimmung seines Tarifs in Bezug auf Land- und Wasser-Zölle. Der Pfundzoll der eine Art Accise ist, gehört nicht unter diese Rubrick.

U. W. **Zollverwaltung.** Alles was die Erhebung und Verrechnung des Land- oder Wasserzolls, und die desfallsige Sicherheits-Vorkehrungen zum Gegenstand hat.

U. W. **Zunftwesen.** Alles was in die Vereinigung gewisser Personen gleichen Gewerbs unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht, ihre desfallsige Societätsrechten und Pflichten einschlägt, mithin Meister-Annahmen, Wander-Dispensationen, Zunft-Ordnungen, Zunft-Streittigkeiten, Vorschriften des Meisterstücks, Zunft-Polizeisachen) Wohingegen die Zunft nicht Object, sondern nur concurrirendes Subject der Verhandlung ist. Z. E. bei dem Gesellen-Verpfleg-Institut, bei Zunft-Wittwen-Gesellschaften, da müssen die Acten nicht hierher, sondern unter die objective Rubrick, also dort unter Armenanstalten hier unter Wittwengesellschaften gebracht werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Archivordnung und Instruction des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Baden und Hochberg wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dieasterial-Registratoren, und andere Achiv- und Registratur-Bediente, in Versehung

Carlsruhe 1801

J.pract. 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553769-3